

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	14/1841	Straßenbau	IM	6.	14/1414	Ausländerrecht	IM
2.	14/2264	Tierschutz	MLR				
3.	14/2275	Tierschutz	MLR	7.	14/2151	Verkehr	IM
4.	14/985	Sozialversicherung	SM	8.	14/908	Natur- und Land- schaftsschutz	MLR
5.	14/1569	Sozialversicherung	SM				

1. Petition 14/1841 betr. Neubau der L 597 mit Bau einer Brücke über den Neckar**I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten begehren die Änderung des planfestgestellten Trassenverlaufs der L 597 Mannheim-Friedrichsfeld-Ladenburg (3. Bauabschnitt: Neckarbrücke). Statt der planfestgestellten Variante 1a solle die Variante 1 verwirklicht werden, die über 100 m weiter von der Wohnbebauung im Wohngebiet „W.“ entfernt verlaufe.

Ferner solle die neue L 597 – zwecks Verdrängung von Autobahn-Ausweichverkehr – mit einem Fahrverbot für Schwerfahrzeuge belegt und der Knotenpunkt L 597/K 4138 bei Neckarhausen als Kreisverkehrsplatz und nicht als Lichtsignalgeregelte Einmündung ausgeführt werden.

II. Sachverhalt**1. Voruntersuchungen (ca. 1979 bis 1993):**

Die Problematik der Variante 1 und ihrer Untervariante 1a ist untrennbar mit der Planungshistorie des 3. Bauabschnitts der L 597 (Neckarbrücke Ladenburg) verbunden. Die Variante 1 (sog. Kompromissstrasse) wurde schon Ende der 70er-/Anfang der 80er-Jahre – und nicht wie die Petenten behaupten, erst im Jahre 2000 – auf rein politischer Ebene zwischen der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Gemeinden Edingen-Neckarhausen und Ilvesheim festgelegt und durch Gemeinderatsbeschlüsse bestätigt.

Die damalige naturschutzrechtliche und raumplanerische Ausgangslage unterschied sich fundamental von der heutigen Situation. Es gab z. B. Planungen für Wohnnutzung und Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie im Bereich Ilvesheim-Neckarplatten und Neckarhausen, aber kein Landschafts- und Naturschutzgebiet in der Ilvesheimer Neckarschlinge.

Die Straßenbauverwaltung legte im April 1980 den Gemeinden zwei mögliche Trassenführungen vor.

- Trasse 1 mit weit westlichem Verlauf in der Nähe von Ilvesheim-Neckarplatten, und
- Trasse 2 mit weit östlichem Verlauf nahe am Rande des Gewerbegebiets von Neckarhausen.

Die Gemeinde Neckarhausen sprach sich für die Trasse 1, die Gemeinde Ilvesheim für die Trasse 2 aus. Durch Intervention der Bundeswasserstraßenverwaltung wurde die Brücke von Trasse 1 als einzig sinnvolle Querungsstelle des Neckars fixiert. Im Mai 1980 entwarf die Straßenbauverwaltung daraufhin unter Berücksichtigung der Gemeindevoten und der Vorgabe durch die Bundeswasserstraßenverwaltung eine Kompromissstrasse (später Variante 1) als Synthese von Trasse 1 und Trasse 2. Die Grundsatzbeschlüsse der jeweiligen Gemeinden zur „Kompromissstrasse“ datieren vom Juni/Juli 1980.

Die Naturschutzverwaltung hatte inzwischen eine Unterschützstellung der Ilvesheimer Neckarschlinge

(Naturschutzgebiet) und des angrenzenden „Wörthfeldes“ (Landschaftsschutzgebiet) veranlasst. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung wurde am 17. Dezember 1986 erlassen.

Im Jahre 1987 wurde der Vorentwurf für die Variante 1 („Kompromissstrasse“) fertiggestellt und die förmliche Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Naturschutzbehörden forderten nun eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die im Juni 1991 fertiggestellt und auf deren Grundlage im Spätsommer 1991 eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde.

2. Vorplanung (1993 bis 1998)

Der Scopingtermin gem. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG), welcher den Beginn der formalen Planung markiert, fand am 14. November 1993 statt. Dabei wurden die im Rahmen der Entwurfsplanung vertieft zu untersuchenden Varianten bestimmt.

Die Variantenuntersuchung für die Neckarquerung, die UVS 1991/1993 sowie die Verkehrsuntersuchungen ergaben Folgendes:

- Alle drei untersuchten Varianten sind von ihren verkehrlichen Auswirkungen her nahezu gleichwertig.
- Die von der Planung betroffenen Gemeinden sprechen sich für die Variante 1 aus (Durchfahrung des Wörthfeldes, entspricht weitgehend der o. g. „Kompromissstrasse“).
- Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände befürworten die Nullvariante, ggf. noch die Variante 3 (östliche Umfahrung des Wörthfeldes, Ortsnähe zu Neckarhausen).
- Eine Unterfahrung des Neckars scheidet aus wirtschaftlichen Gründen aus und ist verkehrlich deutlich ungünstiger.
- Die UVS kam zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes der Natur im Untersuchungsgebiet Variante 1 die umweltverträglichste ist.

Der Straßenbaulasträger entschied sich dann nach Abwägung aller Belange für die Variante 1 (sog. „Kompromissstrasse“).

3. Planfeststellungsverfahren (2001 bis 2002)

Im Frühjahr 2000 erfolgte die Meldung des Naturschutzgebietes „Ilvesheimer Altneckar“ als sog. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EG (FFH-Gebiet, Programm NATURA 2000). Ergänzend zur UVS wurde daher eine FFH-Erheblichkeits- und Verträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahme nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzuschätzen seien.

Im Januar 2001 leitete das Regierungspräsidium Karlsruhe auf der Grundlage der Variante 1 („Kompromiss-

trasse“) das Planfeststellungsverfahren für die Baumaßnahme „L 597 Friedrichsfeld–Ladenburg, 3. Bauabschnitt“ ein.

Bei der Planoffenlage von Mitte Februar bis Mitte März 2001 wurde von verschiedenen Seiten die vermeintlich fehlende Aktualität der Planfeststellungsunterlagen bemängelt. Auf Anregung der Planfeststellungsbehörde führte dies zur Neubearbeitung der Verkehrs-, Lärm- und Abgasgutachten. Die neuen Gutachten wurden im ersten Erörterungstermin im Juli 2002 vorgestellt. Dieser Termin diente hauptsächlich der Klärung und Verhandlung der zahlreichen privaten Betroffenheiten. Die Planfeststellungsbehörde verlangte diesbezüglich

- umfangreiche Nachuntersuchungen (z. B. auf Vorkommen bestimmter Rast- und Brutvogelarten und von Feldhamstern) sowie eine grundlegende Überarbeitung der UVS.
- Überprüfung zusätzlicher Trassenvarianten, die über Stellungnahmen des amtlichen und privaten Naturschutzes neu in das Verfahren eingebracht worden waren, auf Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Untersuchungen von zusätzlichen Trassenvarianten sowie Rast- und Brutvogelarten brachten keine neuen Erkenntnisse. Hingegen führte die Untersuchung der Feldhamstervorkommen im Planungsbereich zum Nachweis von über drei Dutzend Tieren im Gewann „Wörthfeld“ zwischen Neckarhausen, der L 637 und Ilvesheim-Neckarplatten. Diese Population wäre bei Verwirklichung der Variante 1 (Kompromisstrasse) wegen der Zerschneidungswirkung nicht mehr überlebensfähig. Da es sich bei Feldhamstern um eine streng geschützte Art gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie handelt, musste nun die Variantenentscheidung von 1996 überprüft und erneut in die Variantenbewertung eingetragen werden.

4. Aufteilung in zwei Teilabschnitte (2003 bis 2004)

Die Planfeststellungsbehörde hat nach örtlicher Begehung mit den ökologischen Gutachtern im Dezember 2003 festgestellt, dass bei der augenblicklichen Rechtslage die Gefährdung der Hamsterpopulation im „Wörthfeld“ ein nicht tragbares Risiko für die Maßnahme bedeutet und die ursprüngliche Variante 1 unter Umweltgesichtspunkten auf keinen Fall mehr tragbar ist.

Es wurde vereinbart, die vorgesehene Baumaßnahme in zwei Abschnitte aufzuteilen und die Planfeststellung zunächst auf den nördlichen Teil bis zur K 4138 zu beschränken. Eine verkehrliche Abschnittsbildung wäre damit möglich. Um die Zerschneidung nordwestlich von Neckarhausen gering zu halten, wurden neue Varianten 1 a und 1 b (Tieflage von Variante 1 a) geplant und eng mit der Ruhrgaspipeline und der Bahnstromfernleitung gebündelt. Damit konnte die Durchschneidung des Landschaftsschutzgebietes und die Gefährdung der Hamsterpopulation vorerst weitgehend vermieden werden. Für diesen Abschnitt gab es keine weiteren Varianten, daher erübrigte sich eine selbstständige UVS.

In einem weiteren Teilabschnitt „Süd“ wäre die Fortführung der Trasse, sowohl über die Varianten 1 a und 3 als auch über eine die K 4138 möglichst weitgehend mitbenutzende Trasse (Variante 4) möglich. Diese Varianten wurden anschließend Gegenstand der im ersten Erörterungstermin geforderten neuen UVS.

Die Hamsterpopulation im „Wörthfeld“ wurde in den folgenden Jahren genau beobachtet. Nach dem extrem trockenheißen Sommer 2003 erfolgte ein dramatischer Populationseinbruch. Laut Kenntnisstand Sommer 2005 muss das isolierte Hamstervorkommen südlich der Ilvesheimer Schlinge als erloschen gelten.

Bezogen auf die Biotop- und Landschaftsraumsituation im Bereich „Wörthfeld“ (= LSG südöstlich der Ilvesheimer Schlinge) wurden von Naturschutzverwaltung und Planfeststellungsbehörde bei einer Besprechung am 8. Dezember 2004 folgende Feststellungen getroffen:

- Das „Wörthfeld“ dient vor allem Offenlandtierarten wie Wachtel, Feldlerche, Feldhase, Laufkäfer etc. als realer Lebensraum; für den Feldhamster stellt er aufgrund der o. g. Bestandssituation zur Zeit einen potenziellen Lebensraum dar.
- Das „Wörthfeld“ besitzt trotz des Populationseinbruchs weiterhin sämtliche abiotischen Voraussetzungen, um grundsätzlich als Feldhamsterlebensraum zu dienen, d. h. dieser Bereich ist auch aktuell als Lebensraum für den Hamster geeignet und eine Wiederbesiedelung ist mittel- bis langfristig nicht auszuschließen.
- Das „Wörthfeld“ ist aufgrund seiner Größe und der relativen Unzerschnittenheit für den zukünftigen Feldhamsterschutz unverzichtbar.
- Der Feldhamster ist bei den Fachplanungen (UVS, LBP) weiterhin adäquat zu berücksichtigen.
- Naturschutzfachliche Vermeidungs-/Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sollen vor allem den vom Eingriff betroffenen Offenlandtierarten zu Gute kommen.

Aufgrund der o. g. Aussagen und unter Beachtung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots wurde im Teilabschnitt „Süd“ die Variante 1 a beibehalten. Sie schont Lebensräume, die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden, ohne andere Schutzgüter (z. B. Wohn- und Wohnumfeldfunktion) über Gebühr zu beeinträchtigen. Neben dieser Eingriffsminimierung ermöglicht die Variante 1 a gegenüber Variante 1 u. a. die breitflächige Versickerung des Straßenoberflächenwassers über die Bankette, statt es in Einschnittsmulden, Transportleitungen und Regenrückhaltebecken zu sammeln und über einen Regenwasserkanal (Hebeanlage) zum Neckar abzuleiten. Sie führt damit zu einer erheblichen Verringerung von Bau- und Betriebskosten der Straße.

5. Planfeststellung der Teilabschnitte „Nord“ und „Süd“ (2004 bis 2006)

- Für den Teilabschnitt „Nord“ fand die erneute Planoffenlage im Juli/August 2004 und der Erörterungs-

termin am 23. November 2004 statt. Am 10. Oktober 2005 erging der Planfeststellungsbeschluss. Nachdem Klagen der Stadt Ladenburg und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen zurückgenommen wurden, ist er seit dem 22. Februar 2007 bestandskräftig.

- Die Planoffenlage für den Teilabschnitt „Süd“ erfolgte im November 2005. Der Erörterungstermin fand am 21. Februar 2006 statt. Am 5. April 2006 erging der Planfeststellungsbeschluss für die geländegleiche Variante 1a mit Kleintierdurchlässen. In seinem Vorfeld war es zu einem Schriftwechsel zwischen den Petenten und dem Regierungspräsidium Karlsruhe gekommen, in dem die Petenten schon einmal darauf drangen, Variante 1a zugunsten von Variante 1 nicht zu verwirklichen. Gegen den Beschluss erhoben 12 Privatpersonen (darunter 11 der Petenten) und die Gemeinde Edingen-Neckarhausen Klage und begründeten diese u. a. mit vermeintlichen Eingriffen in die kommunale Planungshoheit, Abkehr von der „politischen“ Kompromisstrasse Variante 1 aus dem Jahre 1980, und führten noch Lärmbetroffenheit und Luftverschmutzung an. Rechtsgutachten ergaben äußerst geringe Erfolgsaussichten der Klagen. Daraufhin zogen bis Ende 2006 sämtliche Petenten ihre Klagen zurück. Nachdem Ende Januar 2007 auch die Klage der Gemeinde Edingen-Neckarhausen zurückgenommen wurde, war bei Eingang der Petition gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt „Süd“ der L 597 nur noch eine Privatklage auf Verbesserung des Lärmschutzes für ein Wohnhaus im Außenbereich anhängig.

III. Vorbringen der Petenten

Die Petenten machen Folgendes geltend:

1. Ihr Wohngebiet sei einer besonders hohen Lärmvorbelastung ausgesetzt:

Verkehrslärm der westlich des Gebietsrandes gelegenen K 4138 strahle ebenso in das Gebiet ein wie Betriebs- und Laderäusche von Großbetrieben im nördlich der K 4138 angrenzenden Gewerbegebiet Neckarhausen. Weitere Lärmbelastung gehe aus von der die Gemeinde Neckarhausen durchquerenden Bahnlinie Mannheim-Friedrichsfeld-Frankfurt (Main), den über Neckarhausen hinweg startenden und landenden Flügen vom bzw. zum Flughafen Mannheim-Neustadt, sowie zeitweise von den ca. 2 bzw. 3 km entfernten Bundesautobahnen A 656 und A 6.

Diese Lärmvorbelastung sei bei der Schalltechnischen Untersuchung für die L 597 in den Planfeststellungsunterlagen ungerechtfertigterweise nicht berücksichtigt worden.

2. Die Verkehrsprognose für die L 597 gehe von falschen Voraussetzungen aus und komme folglich zu fehlerhaften Ergebnissen:

Insbesondere würden die Auswirkungen des Mautausweichverkehrs nicht bzw. nicht in realistischem

Ausmaß berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt sei eine mögliche Rolle der L 597 als Bedarfsumleitungsstrecke der Bundesautobahnen. Schließlich sei auch die Verbindungsfunktion der L 597 in der Region mit unzutreffend niedrigem Rang angesetzt – dies speziell vor dem Hintergrund, dass nach der endgültigen Aufgabe des Projekts einer Rheinquerung zwischen Mannheim-Rheinau und Altrip ein verkehrsverteiler ortsdurchfahrtsfreier Ring von Hochleistungsstraßen um den Ballungsraum Mannheim-Ludwigshafen/Rh. (B 38 a „Rhein-Neckar-Schnellweg“) absehbar Stückwerk bleibe. Folglich komme der L 597 nun eine höhere Verkehrsbedeutung zu. In Folge dessen werde der künftige Schwerverkehrsanteil auf der neuen Neckarquerung unterschätzt, was wiederum in der Schalltechnischen Untersuchung zu niedrige Immissionspegel für die L 597 ergebe, welche Rechtfertigung für die unterbliebenen Lärmvorsorgemaßnahmen für Neckarhausen sei.

Um den Lkw-Verkehr einzuschränken bzw. auf der Autobahn zu halten, sollten verkehrslenkende Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen und Kontrollen auf den Brücken und den Zufahrten vorgesehen werden.

3. Der westliche Ortsrand von Neckarhausen werde durch die planfestgestellte Trasse in mehrfacher Hinsicht zusätzlich belastet, ohne dass dies im Planfeststellungsverfahren ausreichend gewürdigt worden sei:

- So werde die Hochlage der Trasse im Bereich der Neckarbrücke und der anschließenden Brückenrampen, die den Verkehrslärm viel weiter trage als eine geländegleiche Trassenführung, in der Schalltechnischen Untersuchung für die L 597 vernachlässigt. Von dieser Hochlage sei aber ein ähnlicher „Lärmteppich“ zu erwarten wie von der bestehenden, die Ortslage Neckarhausen auf einem Damm durchquerenden Bahnlinie Mannheim-Friedrichsfeld-Frankfurt (Main).
- Westlich von Neckarhausen sei die K 4138 durch eine lichtsignalgeregelte Einmündung mit der L 597 verknüpft. Die von dort ausgehende zusätzliche Lärm- und Feinstaubbelastung aus dem Anhalten und Wiederauffahren des Verkehrs sei aber in den relevanten Gutachten unterschätzt worden. Dass an dieser Stelle kein zeitgemäßer Kreisverkehr geplant worden sei, der eine Verstärkung des Verkehrsflusses und damit geringere Emissionen bewirke, sei nur darauf zurück zu führen, dass das Land den zusätzlichen Grunderwerb für einen großen Kreisverkehrsplatz gescheut habe.
- Die Verknüpfung der K 4138 mit der L 597 eröffne im Übrigen dem Verkehr zu/von der neuen Neckarbrücke, welcher – aus/in Richtung Heidelberg – zwischen L 637 und L 597 absehbar versuchen werde, die Über-Eck-Streckenführung beider Landesstraßen (Verknüpfung bei Mannheim-Seckenheim) „abzukürzen“, die Ortsdurchfahrten von Edingen und Neckarhausen als

„Schleichweg“. Dieser Schleichverkehr trete auf der K 4138, welche das Wohngebiet „W.“ nach Norden begrenzt, als Mehrverkehr in Erscheinung, sei bei der Schalltechnischen Untersuchung für die L 597 jedoch nicht mit angesetzt worden. Die Aussagen der Schalltechnischen Untersuchung für die L 597 seien daher insgesamt nicht belastbar.

4. Die Schadstoffhintergrundbelastung in Edingen-Neckarhausen sei unzutreffend dargestellt und wesentlich schwerwiegender, als im Luftschadstoffgutachten aus den Planfeststellungsunterlagen angegeben:

Lt. Kommunalem Emissionskataster 2004 der UMEG/LUBW sei Edingen-Neckarhausen bei flüchtigen Kohlenwasserstoffen (NMVOC) heute schon doppelt so hoch belastet wie die durch die neue Neckarbrücke zu entlastende Gemeinde Ilvesheim. Die vorhandene Staub- und Feinstaub-(PM10)-Belastung für Edingen-Neckarhausen sei tatsächlich 4- bzw. 5-Mal so hoch wie im Luftschadstoffgutachten aus den Planfeststellungsverfahren zur L 597 angegeben. Auch müsse mit einer weiträumigeren Luftverfrachtung der Partikel gerechnet werden, als sie der Gutachter ansetze. Die Staub- und Feinstaubbelastung in Edingen-Neckarhausen sei im Übrigen zwischen 2000 und 2002 um 25 % gestiegen.

Generell schneide die durch die L 597 zu entlastende Gemeinde Ilvesheim in allen gemessenen Parametern des Kommunalen Emissionskatasters günstiger ab als Edingen-Neckarhausen.

Das Luftschadstoffgutachten vernachlässige auch die Auswirkungen der Hauptwindrichtung (Fernwirkungen der A 656), der Eisenbahnstrecke und des Luftverkehrs auf die Immissionssituation in Edingen-Neckarhausen. Die im Winterhalbjahr im Oberrheingraben häufigen austauscharmen Inversionswetterlagen blieben unberücksichtigt, ebenso wie die Erhöhung des Lkw-Anteils am Gesamtverkehr nach Inbetriebnahme der neuen Neckarbrücke.

5. Die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffentlastung von Mannheim-Seckenheim (und Ilvesheim) erfolge ausschließlich zu Lasten Neckarhausens:

Die beabsichtigte Entlastung der Ortsdurchfahrten von Mannheim-Seckenheim und Ilvesheim werde mit einer Belastungsverlagerung in die bislang wenig belastete freie Landschaft (Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet „Ilvesheimer Neckarschlinge“) erkaufte. Neckarhausen als an diesen Bereich direkt angrenzende Kommune werde von der Belastungsverlagerung mit betroffen, ohne dass Abwehr- oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen würden.

Die Problematik der Beeinträchtigung einer Frischluftschneise durch die neue Neckarqueringung sei im Planfeststellungsverfahren überhaupt nicht behandelt worden.

IV. Stellungnahme des Innenministeriums und Umweltministeriums Baden-Württemberg

Die Prüfung der Petition ergab, dass beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weder Fehler unterlaufen noch unbeabsichtigte Härten ausgelöst wurden.

1. Die in Zweifel gezogenen Gutachten zu Verkehr, Lärm und Luftschadstoffen beruhen auf mit der gebotenen Sorgfalt ermittelten, aktuellen Datengrundlagen und sind belastbar. Da die Auswirkungen von neu zu bauenden Straßen hinsichtlich Lärmbelästigung der Anwohner einen schwerwiegenden öffentlichen Belang darstellt, hat die Planfeststellungsbehörde auf die Ermittlung der Lärmimmissionen und ihre rechtliche Bedeutung im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung besonderes Gewicht gelegt.

§ 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ordnet an, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen ist, dass keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umweltwirkungen durch Verkehrsglärausche hervorgerufen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Vorschrift sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die in Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Verkehrslärmschutzverordnung ist die im Hinblick auf die einzuhaltenden Grenzwerte maßgebliche Rechtsvorschrift. Die durch den Neubau der L 597 zu erwartenden Immissionen liegen unterhalb dieser Grenzwerte. Sie gelten daher als unbedenklich und sind von den Petenten hinzunehmen.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung und der langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde nur die neue Straße in die Berechnung einbezogen, da Summenpegel mehrerer Lärmquellen, wie dies die Petenten fordern, im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur dann zu bilden sind, wenn die Summe aller Lärmpegel ein gesundheitsschädliches Maß erreichen würde. Dies ist nach den durchgeführten Erhebungen hier nicht der Fall.

Soweit die Petenten geltend machen, aus der Höhe der Brücke erfolgten für sie unzumutbare Nachteile, ist darauf zu verweisen, dass die einschlägigen Grenzwerte durch aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang dem Westrand von Neckarhausen (offenporiger Fahrbahnbelag) eingehalten sind, und zwar in dem 500 m vom Beginn der Brückenrampe entfernt liegende Wohngebiet „W.“ in dem die Petenten wohnen, wie im Übrigen auch in dem brückennahen Wohngebiet „Rudolf-Diesel-Straße“ sowie der unmittelbar neben der Brücke gelegenen Kleingartenanlage. Da die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten sind, besteht kein Anspruch der Petenten auf Lärmschutzmaßnahmen. Diese sind immissionsschutzrechtlich nicht

geboten und daher auch haushaltsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

2. Das Verkehrsgutachten ist nicht zu beanstanden. Das der Verkehrsprognose zugrunde liegende Straßennetz berücksichtigt für das Prognosejahr 2020 außer der neuen Neckarquerung all diejenigen verkehrsbedeutsamen Neu- und Ausbaumaßnahmen im Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßennetz des Untersuchungsraums, deren Fertigstellung bis 2020 durch Verankerung in Bauprogrammen und Ausbauplänen (Bundesverkehrswegeplan, Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg u. dgl.) als hinreichend sicher angenommen werden kann. Zu Unrecht verweisen die Petenten in diesem Zusammenhang auf die Rheinquerung zwischen Mannheim-Rheinau und Altrip im Zuge der B 38 a (Rhein-Neckar-Schnellweg). Diese ist im Bundesverkehrswegeplan nicht zur Umsetzung bis zum Prognosehorizont vorgesehen und daher zu Recht nicht berücksichtigt worden. Die Ergebnisse der Verkehrsprognose sind vertrauenswürdig.

Mautausweichverkehr tritt im Untersuchungsgebiet z. Zt. nicht in nennenswertem Umfang auf. Auch durch die neue Neckarquerung im Zuge der L 597 wird keine attraktive autobahnparallele Verbindung geschaffen, bei der man mit solchem Verkehr rechnen müsste. Der Neubau der L 597 ist im Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg 1994 bis 2012 im vordringlichen Bedarf aufgeführt. Alle betroffenen Gemeinden haben die grundsätzliche Notwendigkeit der Baumaßnahme anerkannt. Mit der Maßnahme würden die Orte Mannheim-Seckenheim und Ilvesheim vom Durchgangsverkehr entlastet. Die heutige Verkehrsführung der L 597 über die Neckarfähre ist nicht mehr geeignet, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen. Die funktionale Einstufung und Bemessung von Landesstraßen erfolgt nach der künftigen regelmäßigen Belastung. Das Verkehrsgutachten kann daher nicht in Zweifel gezogen werden.

Die von den Petenten ebenfalls hilfsweise begehrte Verkehrsbeschränkung auf der neuen L 597 (Neckarbrücke) ist, soweit sie auf den Ausschluss von Schwerverkehr abzielt, mit der Widmung als Landesstraße nicht vereinbar. Sie wäre widersinnig, da Zweck der neuen L 597 ja gerade ist, u. a. den ortsfremden Schwerverkehr aus den von Luftschadstoff-Grenzwertüberschreitungen bedrohten Ortsdurchfahrten von Mannheim-Seckenheim und Ilvesheim abzuziehen.

Was die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung betrifft, so wird in Folge der erforderlichen Lichtsignalsteuerung aller neuen Knotenpunkte bereits gut 50 % der Streckenlänge der L 597 auf 70 km/h beschränkt sein müssen; ansonsten gilt die allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung lt. StVO von 100 km/h für einbahnige Außerortsstraßen. Für weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen besteht gegenwärtig weder aus verkehrlicher, noch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Anlass.

Für den Planfeststellungsantrag hat der Verkehrsgutachter die verkehrstechnische Durchbildung und Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Knotenpunktes im Verlauf der neuen L 597 untersucht. Die von den Petenten erneut aufgestellte Forderung nach einem Kreisverkehr am Knoten L 597/K 4138 war bereits aus früheren Planoffenlagen bekannt und wurde geprüft: Im Gegensatz zum Teilplanfeststellungsabschnitt Nord, wo Teilverkehre noch provisorisch über einen Kreisverkehr mit der L 597 verknüpft werden konnten, erwies sich diese Knotenpunktform jedoch für die volle Verkehrsbelastung der Gesamtstrecke als nicht ausreichend leistungsfähig. Auch wegen der belastungsmäßig dominanten Geradeausrichtung im Zuge der L 597 würde sich ein Kreisverkehr an dieser Stelle nicht eignen, da er dem Hauptverkehrsstrom unnötig viele Halte mit entsprechenden Lärm- und Abgasimmissionen aufzwingt. Bei den gegebenen Randbedingungen ist eine verkehrsabhängig lichtsignalgesteuerte Einmündung auch in dieser Hinsicht die bessere Wahl. Lärm- und Schadstoffgutachten tragen den besonderen Verkehrsabläufen an Lichtsignalanlagen selbstverständlich Rechnung, indem entsprechende Anhalte- und Anfahrschläge gemacht werden.

Der von den Petenten befürchtete „Schleichverkehr“ über die K 4138 zur neuen Neckarbrücke setzt sich in Wirklichkeit aus umgelagertem Quell- und Zielverkehr von Neckarhausen zusammen, welche den kürzesten Weg von der/zur neuen Neckarbrücke nimmt. Zu ortsfremdem Verkehr durch die Ortslagen Edingen und Neckarhausen kommt es auf der K 4138 nicht.

3. Was die Forderung der Petenten nach Bau der politischen „Kompromisstrasse“ Variante 1 betrifft, so zielt diese auf die Verwirklichung einer in wesentlichen Teilen naturschutz- und eigentumsrechtlich nicht genehmigungsfähigen Lösung. Dies war das Ergebnis des ersten Planerörterungstermins von 2002. Wären diese Fakten und die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen schon Anfang der 80er-Jahre bekannt gewesen, wäre mit der Variante 1 (Kompromisstrasse) kein Planfeststellungsverfahren beantragt worden. Man hätte diese Trassenlage, unter Beachtung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots, zwingend modifizieren müssen. Die Kompromisstrasse ist unter den heutigen gesetzlichen Vorschriften nicht durchsetzbar.

4. Da die Schadstoffkonzentration sich besonders auf die Gesundheit der Anwohner auswirkt, wurde im Planfeststellungsverfahren darauf besonderes Augenmerk gerichtet. Im Ortsbereich von Seckenheim und Ilvesheim würden die Grenzwerte für Stickoxide der 22. BImSchV im Prognose-Nullfall (Werte in 2020, wenn keine Straße gebaut würde) überschritten werden. Nach dem Bau der festgestellten L 597 entfallen die Grenzwertüberschreitungen in Ilvesheim; in Seckenheim werden sie signifikant niedriger. Die Belastung wird in Neckarhausen-West im Bereich der Wohnbebauung nicht merklich ansteigen. Die Belastungen durch Benzol und Ruß erfahren keine spürbaren Änderungen durch das Vorhaben. Soweit die heutigen Mess- und

Rechnungsverfahren bereits Aussagen über die Feinstaubbelastungen erlauben, werden in Neckarhausen und Ladenburg weder zum heutigen Zeitpunkt noch nach dem Bau der planfestgestellten L 597 die gesetzlichen Grenzwerte überschritten.

Die Gutachter haben beanstandungsfrei festgestellt, dass nach Inbetriebnahme der neuen L 597 die leichten Erhöhungen der Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen für Neckarhausen wesentlich geringer sind und weniger Menschen betreffen, als die Verringerung in den Ortskernen von Seckenheim und Ilvesheim. Gerade das Gebot der Luftreinhaltung erfordert u. a. diese Baumaßnahme. Sie wird positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, allein deshalb, weil ein gleichmäßig dahin rollendes Fahrzeug wesentlich weniger Schadstoffe ausstößt als ein vor Ampeln oder im Stau stehendes Fahrzeug und die Verringerung der Fahrstrecke zu einer erheblichen Verringerung der Schadstoffemissionen führt. Durch die Wahl der Variante 1a wurden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die vorgesehenen Maßnahmen übernehmen Mehrfachfunktionen und tragen somit zur Kompensation von Eingriffen in verschiedene Landschaftspotenziale bei. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen landschaftsgerecht wiederhergestellt.

Den Petenten kann insoweit entgegengekommen werden, dass im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen Bau-km 1+100 und 1+450 auf der Ostseite der L 597, zusätzlich zu den Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, durch Geländemodellierung ein 1 bis 1,5 m hoher Wall zwischen Fahrbahn und parallel verlaufendem Hauptwirtschaftsweg/Geh- und Radweg vorgesehen wird. Hierfür hatte sich die Gemeinde Edingen-Neckarhausen in Gesprächen mit der Straßenbauverwaltung im Nachgang zur Klagrücknahme eingesetzt und zugesagt, dass sie die erforderlichen Mehrflächen hierfür aus Gemeindeländereien in das Zweckflurbereinigungsverfahren einlegen werde.

V. Vororttermin des Petitionsausschusses am 18. April 2008

Ein Petent erläuterte das Anliegen der Bürgerinitiative. So begehre diese in erster Linie die Änderung des planfestgestellten Trassenverlaufs der L 597. Statt der Variante 1a solle die Variante 1 verwirklicht werden. Er kritisierte das Festhalten der Regierung an der Variante 1a, die dies mit naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten begründe.

Weiter stellte der Petent dar, dass die Verkehrs- und Lärmschutzprognosen eine Einhaltung der Immissionsgrenzen ergeben hätten. Die Petenten bezweifeln dieses Ergebnis aber, da es sich hierbei nur um eine theoretische Berechnung handle. Sie erwarteten

hingegen eine Überschreitung der Grenzwerte. Die Petenten forderten daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt Lärmschutzmaßnahmen, wie eine Geschwindigkeits- und Tonnagenbegrenzung für den Schwerlastverkehr, da solche Maßnahmen im Nachhinein nur sehr schwierig durchgesetzt und finanziell aufwendig nachgeholt werden könnten.

Der Bürgermeister der Gemeinde Edingen-Neckarhausen kritisierte, dass die von der Gemeinde favorisierte Variante 4 nur sehr oberflächlich geprüft worden sei. Insgesamt sei daher festzustellen, dass das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bei den Planungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Der Planfeststeller erläuterte die verschiedenen „Schichten“ der Planung, um die Entstehung der verschiedenen Varianten zu erklären. Die weiteren Untersuchungen der Varianten hätten ergeben, dass die Variante 4 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten größere finanzielle Probleme verursache. Weiter sei die Abänderung der Variante 1 in 1a erforderlich gewesen, um die Artenschutzproblematik zu lösen und die erforderliche Ausgleichsmasse zu reduzieren.

Der Berichterstatter fragte nach, inwieweit die Kosten für die Variante 4 höher als für die Variante 1a seien. Immerhin müsste bei der Variante 1a ein Anwesen „umbaut“ werden. Dagegen könne für die Variante 4 die vorhandene Kreisstraße 4138 mitbenutzt werden.

Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, dass es sich hier um das Gebiet des Altneckars handle, welches durch Hoch- und Tiefgestade geprägt sei. Je weiter man sich an den Neckar annähere, desto höher seien die Grundwasserstände. Daher sei bei der Variante 4 eine Grundwasserwanne erforderlich, die ca. 2,4 Millionen Euro kosten würde. Zudem liege die Variante 4 nicht weit genug vom Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet entfernt. Weiter sei die Kreisstraße für ca. 8.000 Fahrzeuge am Tag ausgelegt und könne die prognostizierten 22.000 Fahrzeuge täglich nicht tragen. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Kreisstraße „einfach mitbenutzt“ werden könne, sondern es würden weitgehende Verbesserungsmaßnahmen der Straße, eigentlich ein „kompletter Neubau“ erforderlich. Letztendlich sei auch die Zerschneidungswirkung der Variante 4 erheblich.

Der Berichterstatter fragte nach, ob bei der Planungsvariante 1 auch ein neues Planfeststellungsverfahren betrieben werden müsse. Der Regierungsvertreter erklärte, dass hierbei sogar in den bereits planfestgestellten Nordabschnitt eingegriffen werden müsste.

Der Berichterstatter stellte hierauf fest, dass demnach nur noch die Variante 4 als Alternative zur Variante 1a in Erwägung gezogen werden könne.

Der Berichterstatter vertagte die Kommissionssitzung vor Ort, wo die konkreten Planungen erläutert und auch eine Verlegung der Variante 4 (Variante „4a“) diskutiert wurde. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass das Innenministerium Baden-Württemberg zu den bei dem Vororttermin festgehaltenen Fragen Stellung nehmen solle.

VI. Weitere Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg

A: Beantwortung der Fragen der Kommission des Petitionsausschusses

Zu Frage 1:

Ist die Variante 4 bzw. eine Variante 4a im Hinblick auf das nahegelegte FFH-Gebiet nach europarechtlichen Vorschriften überhaupt realisierbar?

Variante 4:

Als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde für Variante 4 eine FFH-Erheblichkeitsuntersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass bei einer Verwirklichung von Variante 4 erhebliche aus dem Verkehr bedingte Einwirkungen auf das FFH-Gebiet „Ilvesheimer Schlinge“ erfolgen. Diese Einwirkungen resultieren aus dem gegenüber der heutigen Kreisstraße ca 2,5 Mal stärkeren Verkehr. Diese Einwirkungen können den gegenwärtig günstigen Erhaltungszustand des Gebietes und seiner Tierpopulation nachhaltig stören. Sie verstoßen damit gegen das strikte Verschlechterungsgebot der FFH-Richtlinie der Europäischen Union. Dieses Verschlechterungsverbot besagt, dass bei Vorliegen einer für ein FFH-Gebiet beeinträchtigungsfreien Planungsalternative diese zwingend vorzuziehen ist. Eine solche Planungsalternative steht mit Variante 1a (Hochlage) zur Verfügung.

In der UVS wurde in Variante 4 ferner aufgezeigt, dass sie in ihrem südlichsten Abschnitt im Seckenheimer Gewann „Oberfeld“ Flächen durchschneidet, in denen der lt. Anhang 4 FFH-Richtlinie der Europäischen Union besonders geschützte Feldhamster auch 2005 noch nachgewiesen werden konnte. Damit besteht im „Oberfeld“ für Variante 4 dieselbe Eingriffsproblematik wie für die ursprüngliche politische Kompromisstrasse Variante 1 im „Wörthfeld“. Da die Trasse der Variante 4 im südlichen Teil (Unterführung der Straßenbahnlinie und der L 637) in Tieflage verläuft, können ebenfalls wie bei Variante 1b (welche von den Petenten ersatzweise gefordert war) die naturschutzrechtlich wirksamen Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen nicht verwirklicht werden. Alle lt. Anhang 4 FFH-Richtlinie der Europäischen Union besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume stehen gleichfalls unter Schutz des o.g. Verschlechterungsverbotes. Damit gilt auch für den südlichen Teil von Variante 4, dass eine vorhandene beeinträchtigungsfreie Planungsvariante (Variante 1a mit Kleindurchlässen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen) zwingend vorzuziehen ist.

Variante 4a:

Eine „optimierte“ Variante 4, die die vorgenannte FFH-Problematik weitgehend vermeiden wollte, müsste erst nördlich der Unterquerung der Straßenbahn und der L 637 aus der Linienführung der planfestgestellten Variante 1a ausschwenken. Diese Variante 4a wurde mit identischen Trassierungsparametern wie Variante 4

entworfen und ist damit unmittelbar vergleichbar. Eine dreimalige Kreuzung mit der vorhandenen Ruhrgaspipeline ließe sich nicht vermeiden.

Die mitbenutzte Länge der K 4138 würde sich hierbei gegenüber der Variante 4 von ca. 720 m auf etwa 300 m reduzieren. Damit ginge ein wesentlicher Vorzug der Variante 4, Mitbenutzung einer vorhandenen Straße und damit eine Reduktion der Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Straßenbau, wieder verloren.

Hinsichtlich der Lärmbelastung wären Variante 4 und Variante 4a für Ilvesheim-Neckarplatten (Minimalabstand zum Wohngebiet ca. 140 m) deutlich schlechter als Variante 1a für das Wohngebiet „W.“ in Neckarhausen (Minimalabstand zur Bebauung ca. 180 m). Sowohl bei Variante 4 als auch bei Variante 4a würden die Nachtgrenzwerte der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (16. BImSchV) im Wohngebiet „Neckarplatten“ ohne zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen überschritten.

Zu Frage 2:

Mit welchen Anschlusskosten ist im Falle der Variante 4 zu rechnen (insbesondere im Hinblick auf die Grundwasserwanne)?

Der nachfolgende Kostenvergleich beschränkt sich auf den Teil-Planfeststellungsabschnitt Süd, von der L 637 bei Mannheim-Seckenheim bis zur K 4318 bei Neckarhausen.

Variante 1a:

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 6,37 Mio. €, einschließlich aller Ingenieurbauwerke und Leitungsverlegungen, des Rückbaus der K 4138 und Lärmschutzmaßnahmen für das Anwesen R., gerechnet.

Variante 4:

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 8,56 Mio. € gerechnet.

Die Kostendifferenz von 2,19 Mio. € ergibt sich hauptsächlich aus den Kosten für die zusätzlich erforderlich werdende Grundwasserwanne (ca. 2,12 Mio. €) zur Unterquerung der Straßenbahnlinie und der L 637. Die restlichen Mehrkosten resultieren aus den längeren Entwässerungsleitungen und der schallschluckenden Verkleidung für die Wände der Grundwasserwanne, welche nur ca. 100 m von den ersten Gebäuden des Wohngebietes „Lämmertänk“ von Mannheim-Seckenheim entfernt wäre. Hinzu kämen Kosten für zusätzliche Lärmschutzeinrichtungen, im Anschluss an die Grundwasserwanne und im Wohngebiet „Neckarplatten“ die aus Zeitgründen nicht näher untersucht und bemessen wurden. Als Anhaltswert können für einen ca. 4 m hohen Lärmschutzwall Kosten in Höhe von etwa 125 €/lfdm und für eine entsprechend hohe Wand etwa 640 €/lfdm angesetzt werden. Bei der Wahl aktiver Lärmschutzmaßnahmen müssten die möglichst kleinklimatischen Effekte beachtet werden. Längere siedlungs-

nahe Wände oder Wälle sind möglichst zu vermeiden.

Der Flächenverbrauch von Variante 1 a beträgt ca. 8 ha, davon ca. 2,3 ha Flächenversiegelung. Der Flächenverbrauch von Variante 4 beträgt ca. 6 ha, davon ca. 2,2 ha Flächenversiegelung. Hier macht sich die Mitbenutzung bereits durch die K 4138 „verbraucher“ Flächen auf ca. 720 m Länge in einer Einsparung von ca. 2 ha Kompensationsflächen bemerkbar. Allerdings wäre die Variante 4, wie oben gezeigt, rechtlich nicht haltbar. Die diesbezüglich optimierte Variante 4 a, mit nur 300 m Mitbenutzungsstrecke auf der K 4138, benötigt folglich zur Kompensation einer längeren Neubaustrecke auch wieder mehr (landwirtschaftliche) Fläche. In sehr grober Näherung kann man annehmen, dass die Flächensparnis von Variante 4 a gegenüber Variante 1 a maximal 1 ha betragen würde. Eine genaue Flächenermittlung könnte jedoch erst in einer detaillierten Entwurfsplanung mit Landschaftspflegerischem Begleitplan geleistet werden.

Zu Frage 3:

Kann eine Variante 4 a so gelegt werden, dass auf eine Grundwasserwanne verzichtet werden kann? Wie würde diese Variante 4 a aussehen? Wie hoch wären die Anschlusskosten?

Eine „optimierte“ Variante 4 würde – ebenso wie Variante 1 a – zur Unterquerung der Straßenbahnlinie und der L 637 keine Grundwasserwanne benötigen. Sie wäre etwa 1,8 km lang; d. h. nur unwesentlich länger als Variante 1 a mit 1,7 km. Die geringe Mehrlänge wird kostenmäßig nicht berücksichtigt. Die resultierenden Mehrkosten gegenüber Variante 1 a würden sich auf mindestens ca. 2,25 Mio. € belaufen. Sie entstehen hauptsächlich infolge der Verlegung der Ruhrgaspipeline aus dem Bau Feld. Kosten fallen bei ca. 300 m Leitungsverlegung in Höhe von 7.500 €/m an. Hinzu kämen noch Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen bei Ilvesheim-Neckarplatten.

Zu Frage 4:

Wie hoch sind die Anschlusskosten im Falle der Variante 1 a, wenn man berücksichtigt, dass ein Gebäude „umbaut“ und die Kreisstraße renaturiert werden muss?

Die Kosten für die Varianten 1 a, 4 und 4 a wurden bereits unter Ziffer 2 und 3 dargestellt und verglichen.

Zu Frage 5:

Wie gestaltet sich der zeitliche Ablauf, wenn für die Variante 4 bzw. 4 a ein neues Planfeststellungsverfahren betrieben werden muss? Hierbei ist auch darauf einzugehen, ob mit dem Nordabschnitt bereits begonnen werden kann.

Verfahrensmäßiger Vorlauf, neuer Scopingtermin:	ca. 3 Monate
Aufstellung Vorplanung für Varianten:	ca. 6 Monate

Neuaufstellung der UVS einschl. Untersuchungen:	ca. 18 Monate
--	---------------

Aufstellung und haushalts- rechtliche Genehmigung; Vorentwurf/Planfeststellungs- entwurf für Vorzugsvariante 4 a:	ca. 12 Monate
--	---------------

Planfeststellungsverfahren:	ca. 12 Monate
-----------------------------	---------------

Verwaltungsrechtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses (3 Instanzen zu ca. 12 Monate):	ca. 36 Monate
--	---------------

Begründung für einzelne Abläufe:

- Wegen den in der Zwischenzeit weiter verschärften artenschutzrechtlichen Randbedingungen müsste die UVS neu erstellt werden.
- Die Variante 4 a ist in lärmtechnischer Hinsicht für das Wohngebiet Ilvesheim-Neckarplatten in jedem Fall deutlich schlechter als Variante 1 a für Neckarhausen-„W.“. Für die Betroffenen in Neckarplatten eröffnet sich die Möglichkeit, gerichtlich gegen die Variante 4 a vorzugehen.
- In den Ortsdurchfahrten von Mannheim-Seckenheim und Ilvesheim ist in absehbarer Zeit mit Überschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte zu rechnen. Es besteht also immissionsschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Dies kann nur durch einen raschen Neubau der L 597 erreicht werden.

Die Bauzeit des Nordabschnittes kann mit ca. 36 Monaten angesetzt werden. Das Land hat sich verpflichtet den Nordabschnitt nicht als eigenständige Verkehrseinheit vorab in Betrieb zu nehmen, um zeitweiligen Schleichverkehr durch Neckarhausen zu vermeiden. Somit würde bei einem eigenständigen Baubeginn des Nordabschnittes über Jahre hinweg ein nutzloser Straßenabschnitt in der Landschaft stehen, solange der Südabschnitt nicht vollendet ist. Außerdem ließen sich beim getrennten Bau von Nord- und Südabschnitt Synergieeffekte nicht nutzen, die zu einer Verkürzung der Gesamtbaubauzeit führen würden.

Zu Frage 6:

Sind die Ergebnisse der Verkehrs- und Lärmprognose wirklich belastbar?

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in seinen Erhebungen im Verwaltungsrechtsstreit R./Land Baden-Württemberg die auch von den Petenten angegriffene Verkehrs-, Lärm- und Luftschadstoffprognose für die L 597 neu überprüft, für eher vorsichtig befunden und in keiner Weise beanstandet.

Zu Frage 7:

Sind weitere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich bzw. möglich?

Es sind keine zusätzlichen Lärmschutzeinrichtungen erforderlich, da der Lärm, der von der L 597 neu ausgeht, am straßennächsten Gebäude im Gebiet „W.“

den relevanten Lärmgrenzwert lt. 16. BImSchV im Prognosejahr um mindestens 2,5 dB(A) unterschreitet. Der von den Petenten geforderte zusätzliche Lärmschutz ist dann möglich, wenn die Gemeinde für die Erhöhung des Walles die rechtlichen Voraussetzungen schafft (Grunderwerb, Plangenehmigung etc.), die Kosten trägt und das erforderliche Material als Mehrmassen aus dem Bau Feld gelöst werden kann.

B: Stellungnahme des Innenministeriums zu den, aufgrund des Ortstermins in Edingen-Neckarhausen, nachträglich eingereichten Schreiben:

1. Schreiben Dr. E. H.:

Eine Verwirklichung der Varianten 4 oder 4a würde den Neubau der L 597neu auf Jahre verzögern und damit die Belastung in Ilvesheim durch den Durchgangsverkehr in den kommenden Jahren enorm zunehmen.

Durch den Neubau der L 597 wird die Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2020 in Ilvesheim von 19.400 Kfz/24h auf 10.300 Kfz/24h (Brückenstraße) und von 14.400 Kfz/24h auf 5.700 Kfz/24h (Schlossstraße) abnehmen. Dies ermöglicht einen dorferträglichen Umbau der abzustufenden Ortsdurchfahrt.

Dieser Effekt tritt zwangsläufig umso später ein, je später die Realisierung des Bauvorhabens kommt.

Die Verzögerung würde rund 87 Monate betragen, wie unter A, Ziffer 5 näher ausgeführt.

2. Schreiben der Gemeinde I.:

Die Gemeinde I. wendet sich gegen jede weitere Verzögerung und fordert eine zügige Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Trasse.

Siehe zu B Ziffer 1.

3. Schreiben von H. S.:

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße (L 597neu) angezweifelt, da Seckenheim bereits eine Umgehungsstraße hat. Außerdem könnte sich das Land mit der Finanzierung von den beiden Großprojekten Bräntunnel in Schrießheim im Zuge der L 536 und mit der L 597 Mannheim-Seckenheim bis Ladenburg übernehmen. Weiterhin wird behauptet, dass die vorhandene Brücke von Mannheim-Seckenheim nach Ilvesheim für den Schwerverkehr gesperrt sei.

Erklärtes Ziel von Raumordnung und Landesplanung ist es, bis zum Jahre 2012 im Bereich Heidelberg und Mannheim-Seckenheim für den allgemeinen Verkehr eine weitere Brücke über den Neckar zu schaffen, um die zur Zeit erheblich belasteten Ortsdurchfahrten von Mannheim-Seckenheim, Ilvesheim und Ladenburg zu entlasten. Von einer kurzen Verbindung über den Neckar im Bereich Ladenburg/Neckarhausen sind also ein beträcht-

licher Rückgang der Kfz-Fahrleistungen und damit eine deutliche Reduktion des durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Schadstoffausstoßes zu erwarten.

Die Notwendigkeit für den Bau der L 597neu wurde im Planfeststellungsbeschluss eindeutig nachgewiesen. Der Bau der beiden bedeutenden Projekte im Zuge der L 536 und L 597 erfolgt nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt. Durch das „Impulsprogramm“, das im November 2007 von der Landesregierung aufgelegt wurde, ist die Finanzierung des Bräntunnels (OU Schrießheim im Zuge der L 536) gesichert. Der Bau der L 597neu ist bereits 2007 in mehreren Finanzierungsszenarien untersucht worden. Ausgehend von unterschiedlich guter Haushaltsausstattung des Landes kommen diese Szenarien zu Bauzeiten von fünf bis sieben Jahren bei maximalen Jahrestanchen von 4,5 bzw. 6,5 Mio. €. Damit ist eine Finanzierung ausschließlich durch Eigenmittel des Landes möglich.

Die Behauptung von Herrn S., die Benutzung der Brücke im Zuge der L 542 sei für den Schwerverkehr ausgeschlossen, ist unzutreffend. Ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge über 16 t zulässiges Gesamtgewicht bzw. 8 t Achslast besteht zur Zeit nur für die Neckarkanalbrücke in Ilvesheim im Zuge der L 538. Die Bauarbeiten für den Ersatzneubau werden im August 2008 beginnen.

4. Schreiben der Petenten vom 2. Mai 2008:

Es wird für die Variante 1a Lärmschutz von mehreren hundert Metern (überwiegend auf der Gemarkung von Ilvesheim) gefordert.

Die veröffentlichten Zahlen wiesen im Raum Mannheim für Neckarhausen die höchsten Feinstaubbelastungen aus.

Die Petenten sind der Meinung, dass mit dem Bau der L 597neu erst nach der Fertigstellung des Bräntunnels begonnen wird.

Durch die planfestgestellte Trasse (Variante 1a) werden die Lärmschutzwerte lt. Bundes-Immissionsschutzgesetz und 16./23. Bundesimmissionsschutzverordnung an keiner Stelle im Wohngebiet „W.“ überschritten. Daher kann das Land rechtlich nicht verpflichtet werden, diese Mehrkosten für Lärmschutzmaßnahmen zu übernehmen. Darüber hinaus stellt ein Lärmschutzwall dieser Ausdehnung klimatisch ein Kaltfluthindernis und damit einen völlig neuen Eingriffstatbestand dar. Erforderlich wäre dann eine Planergänzung und eine erneute Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde. Für eine Planergänzung fehlt allerdings die Planrechtfertigung, da das Land, wie oben dargestellt, rechtlich nicht zu weiterem Lärmschutz verpflichtet werden kann. Eine Erhöhung des Lärmschutzwalles wäre allenfalls unter den gemäß A, Ziffer 7 genannten Bedingungen denkbar.

Die Feinstaubproblematik wurde in der Planfeststellung ausführlich behandelt. Dies wurde auch

durch das im Planfeststellungsverfahren offen gelegte Schadstoffgutachten belegt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass beim Bau der planfestgestellten Straße die Grenzwertüberschreitungen in Ilvesheim nicht mehr auftreten. In Seckenheim werden sie signifikant niedriger sein und seltener auftreten. Die Belastung wird im Bereich Neckarhausen-West im Bereich der Wohnbebauung nicht merklich ansteigen.

Die beiden Projekte werden zeitlich versetzt realisiert.

5. Schreiben der Agenda S.:

Der Sprecher der Agenda S. befürwortet den Bau der Planfestgestellten Trasse Variante 1a und lehnt die Ausführung der möglichen anderen Varianten aus Kosten- und Zeitgründen ab.

Die in dem Schreiben aufgeführten Argumente der Agenda S. wurden bereits durch o. g. Ausführungen beantwortet.

6. Schreiben des Bezirksbeirats S.:

Die Bezirksbeiräte S. sind gegen eine Trassenvariante 4 und fordern die rasche Realisierung der planfestgestellten Trasse.

Siehe hierzu zu B. Ziffer 2.

7. Schreiben der Stadt M.:

Die Stadt M. spricht sich, wegen des größeren technischen Aufwandes und den dadurch entstehenden Mehrkosten, gegen die Variante 4 aus. Sie schließt sich der Auffassung der Planfeststellungsbehörde an, die die Variante 1a, nach Abwägung aller im Verfahren geltend gemachten Einwendungen und vorgebrachten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der gemachten Zusagen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben, für erforderlich und zweckmäßig hält und diese daher planfestgestellt hat.

Von Seiten des Innenministeriums ist dem Schreiben der Stadt Mannheim nichts hinzuzufügen.

8. Schreiben der Petenten vom 12. Mai 2008:

Die von der Bürgerinitiative angeführten Argumente sind teilweise Wiederholungen der Einwendungen im Schreiben vom 2. Mai 2008 (siehe B Ziffer 4)

Zu dem Schreiben lässt sich im Einzelnen noch Folgendes feststellen:

Zu) Oberflächliche Prüfung der Variante 4 in der UVS:

In der UVS wurden die im ersten Erörterungstermin 2002 bestimmte Variante 3, Variante 4 (möglichst weitgehende Mitbenutzung der K 4138) und

die anstelle der nicht feststellbaren Kompromiss-trasse Variante 1 neu entwickelte Variante 1a (Bündelungstrasse mit Bahnstromleitung und Ruhrgas-pipeline) mit Untervariante 1b (wie Trasse 1a nur in Tieflage) in identischer Untersuchungstiefe bearbeitet.

Die entsprechenden Vorplanungen, Gutachten und Untersuchungsergebnisse haben im Planfeststellungsverfahren offengelegen, ebenso wie die Variantenabwägung und -entscheidung der Straßenbauverwaltung.

Der Vorwurf der Petenten entbehrt jeglicher Grundlage. Wäre er begründet, hätten sie die Planfeststellung wegen schwerwiegender Abwägungsmängel gerichtlich zu Fall bringen können.

Zu) Entlastung der Schlossstraße, Ilvesheim (L 542) durch Kreisverkehr reicht aus:

Der neue Kreisverkehr an der Einmündung L 542/L 538 hat die dortige Rückstausituation für den Augenblick verringert. Allerdings war dieser Knotenpunkt zuvor nicht auffällig wegen Problemen in der Leistungsfähigkeit.

Nicht beseitigt worden sind aber die Fußgängersignalanlage und die signalisierte Einmündung der Hauptstraße in die L 542 beim Rathaus, die für Rückstau in den Spitzenstunden ursächlich sind. Bei genauer Betrachtung der Belastungskarten zum Luftschadstoffgutachten ist zu erkennen, dass dort die hohen Schadstoffbelastungen in der straßenschlucht-ähnlichen Ilvesheimer Ortsdurchfahrt ihren Ausgang nehmen. Diese Situation besteht unverändert.

Eine Verbesserung wird nur durch den Neubau der L 597 erreicht.

Zu) Ortskernsanierung im Bereich „Seckenheimer Planken“ unabhängig vom Bau der L 597:

Die angestrebten Umbauten in der Seckenheimer Ortsdurchfahrt, insbesondere die Verbesserungsmaßnahmen für den ÖPNV und die ortsgestalterischen Maßnahmen setzen zwangsläufig die Leistungsfähigkeit der Ortsdurchfahrt herab. Für ihre Verwirklichung ist eine deutliche Verkehrsverringering daher unabdingbare Voraussetzung. Hierbei ist an erster Stelle die Herausnahme des den Neckar querenden Durchgangsverkehrs zu nennen, die nur durch die L 597 neu geleistet werden kann.

Die Stadtentwicklungsplanung Mannheims hat diesen Zusammenhang erkannt und zu Recht eine entsprechende planerische Abhängigkeit zwischen den beiden Projekten hergestellt.

Zu) Grundwassergefährdung beim Bau der Grundwasserwanne von Variante 4 nicht nachgewiesen:

Die Gründungssohle der Grundwasserwanne von Variante 4 bei Mannheim-Seckenheim-„Lämmertränk“ käme ca. 3 m unter dem Grundwasserspiegel

zu liegen. Zum Bau der Grundwasserwanne müsste der Grundwasserspiegel vorübergehend abgesenkt werden; hierbei besteht die Gefahr von Gebäude-setzungen im benachbarten Wohngebiet „Lämmer-tränk“.

Das fertiggestellte Bauwerk stünde im Grundwas-ser, mit der Grundwasserfließrichtung vom Bau-werk weg nach Süden auf das Brunnenfeld im Rheinauer Wald zu. Damit würden unvermeidbare Verunreinigungen aus der Bauzeit (z. B. Metall-abrieb aus Einrammen der Baugrubenumschließung, Schalölanhaftungen am Bauwerk, Auslaugung von Stoffen aus dem Bauwerksbeton und -abdichtung) als Schadstofffahne in die Brunnenfassungen gelan-gen.

Hiergegen gewährt das Wasserrecht den Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung einen Abwehr-ananspruch und lässt derartige Arbeiten innerhalb von Wasserschutzgebieten nicht zu.

9. Schreiben von Dr. U.:

Herr U. spricht sich für die planfestgestellte Trasse (Variante 1 a) aus.

Auf die von Herrn U. in seinem o. g. Schreiben vor-gebrachten Argumente bzgl. der Varianten 4 bzw. Variante 4 a ist bereits unter A Ziffer 1 bis 3 einge-gangen worden.

10. Schreiben von Frau H.:

Frau H. spricht sich für die planfestgestellte Trasse (Variante 1 a) aus. Mit dieser Trasse könnte rasch und kostengünstig die Entlastung der Stadt Mann-heim, Ortsteil Seckenheim, vom Durchgangsver-kehr geschaffen werden.

Das Innenministerium verweist hierzu auf den Plan-feststellungsbeschluss, der zwischenzeitlich Be-standskraft erlangt hat.

VII. Beratung der Angelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2008

Der Berichterstatter erläuterte den Sachverhalt.

Nach dem Vororttermin sei bei ihm eine Flut von Briefen und E-Mails eingegangen. Statt der planfest-gestellten Variante 1 habe sich Variante 4 beim Orts-termin hervorgehoben. Für diese spreche sich auch der Bürgermeister der Gemeinde Edingen-Neckarhau-sen aus.

Das Innenministerium habe zu Variante 4 sowie zu den eingegangenen Briefen und E-Mails eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Mehrere Gründe (Grund-wasser, Naturschutz) sprächen gegen diese Variante. Er beantrage daher, der Petition nicht abzuhelpen. Er halte die Gemeinde zur Verbesserung der Lärmschutzmaß-nahmen durch eine höhere Aufschüttung an.

Der Regierungsvertreter führte aus, dass keine zusätz-lichen Lärmschutzeinrichtungen erforderlich und not-

wendig seien. Die entsprechenden Grenzwerte wür-den eingehalten. Der von den Petenten geforderte zusätzliche Lärmschutz sei aus Sicht des Ministe-rium möglich/genehmigungsfähig, wenn die Ge-meinde für die Erhöhung des Walles die rechtlichen Voraussetzungen schaffe (Grunderwerb, Plangeneh-migung etc.), die Kosten trage und das erforderliche Material als Mehrmassen aus dem Baufeld gelöst werden könne.

Auf die Frage eines weiteren Abgeordneten, wer die Kosten für die Erhöhung des Walles trage, führte der Regierungsvertreter aus, dass die Gemeinde diese Kos-ten zu tragen habe.

Bei der anschließenden Abstimmung schloss sich der Petitionsausschuss einstimmig dem Beschlussantrag des Berichterstatters an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpper

2. Petition 14/2264 und

3. Petition 14/2275 betr. Tierschutz, Kormoran-kolonie

I. Gegenstand der Petitionen

Der Petent N. der Petition 14/2264 bittet, dafür Sorge zu tragen, dass das geplante regionale Kormoranma-nagement Bodensee-Untersee des Regierungspräsi-diums F. im Jahr 2008 nicht durchgeführt wird. Dieses Kormoranmanagement sollte folgende Maßnahmen umfassen:

- Auskühlenlassen der angebrüteten Eier in der Kor-moran-Brutkolonie im Naturschutzgebiet „Radolf-zeller Aachried“ durch vorübergehendes Vertreiben der Brutvögel von den Gelegen mit Licht aus Halo-genlampen während einer kalten Nacht im April 2008 (Maßnahme 1).
- Vorverlegung des Beginns der Vergrämung der Kor-morane auf dem Gnadensee, Zeller See und Unter-see außerhalb von Naturschutzgebieten von derzeit 1. September auf 1. August 2008 (Maßnahme 2).

Der Petent L. der Petition 14/2275 hält es dagegen aus Gründen des Fischartenschutzes und wegen der wirtschaftlichen Schäden der Berufsfischer für drin-gend geboten, am Bodensee-Untersee kein weiteres Wachstum des Kormoranbestandes zuzulassen. Das Vorhaben des Regierungspräsidiums F. sei eine dazu geeignete Maßnahme, die sowohl dem Vogelschutz genüge als auch dem Fischartenschutz diene sowie den Belangen der Fischer und ihrer Familien Rech-nung trage. Er bittet den Petitionsausschuss um Un-terstützung.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt und Vorbringen der Petenten

Die Kormoranbestände haben, einem landes-, bundes- und europaweitem Trend folgend, am Bodensee-Untersee vor allem in den 90er-Jahren eine starke Zunahme erfahren. Während bis zum Jahr 1997 ausschließlich überwinternde Kormorane beobachtet werden konnten, hat sich seit 1998 auch eine kontinuierlich anwachsende Sommerpopulation etabliert. Ebenfalls seit 1998 entwickelte sich im Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“ die bisher einzige Kormoran-Brutkolonie am Untersee, die in den letzten Jahren 70 bis 100 Brutpaare umfasste und im Durchschnitt beständig angewachsen ist.

Aus Sicht des Fischartenschutzes besitzt die Rote-Liste-Art Äsche am Untersee eine besondere Relevanz. Wegen der ungünstigen Bedingungen im Hitzesommer 2003 hatte diese Fischart einen erheblichen Bestandseinbruch zu verzeichnen, von dem sie sich seither noch nicht erholt hat. Selbst relativ geringe Entnahmen durch den Kormoran sind daher für den Erhalt dieser Fischart als kritisch einzustufen. Vor allem im März und April wird die Äsche leicht zur Beute des Kormorans, da sie dann für mehrere Wochen in hoher Konzentration ihre Laichplätze in seichten Gewässerbereichen aufsucht.

Nach Bewertung der Fischereiforschungsstelle und der Fischereiverwaltung des Landes Baden-Württemberg ruft die hohe Kormoranpräsenz am Bodensee-Untersee erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden hervor und beeinträchtigt auch heimische Fischarten erheblich. Fischereiwirtschaftlich wirken sich vor allem Entnahmen des Kormorans bei den Fischarten Hecht, Barsch und Felchen aus, die laut einer Untersuchung einen erheblichen Anteil des Nahrungsspektrums dieser Fisch fressenden Vogelart ausmachen. Hinzu kommen vom Kormoran verursachte Netzschäden.

1.1 Antrag der Berufs- und Angelfischer des Bodensee-Untersees

Anfang April 2006 richteten der Fischereiverein U., der Schweizerische Fischereiverein U., die Schweizerischen Unterseefischer und der Landesfischereiverband B. einen gemeinsamen Antrag an das Regierungspräsidium F. und das Schweizerische Bundesamt für Umwelt in Bern. In ihrem Antrag legen sie dar, dass sich seit 1998 im Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“ eine Kormoran-Sommerpopulation etabliert habe, die erheblichen Druck auf den Fischbestand des Untersees ausübe. Dieses Problem könne nicht durch die bisherige Wintervergrämung gelöst werden. Aus diesem Grund sei eine Ergänzung durch ein „regionales Kormoranmanagement“ erforderlich mit dem Ziel, die Kormoran-Population in einem Umkreis von 15 km um den Untersee auf maximal 30 Brutpaare zu begrenzen. 30 Brutpaare mit den zugehörigen Jungvögeln seien als Sommerpopulation auch in Jahren mit geringen Jahrgangsstärken bei Barsch, Felchen und Äsche als Obergrenze gerade noch tragbar.

Die Fischereiorganisationen beantragten daher die Erstellung eines „bilateralen Kormoran-Management-Plans Bodensee-Untersee“, der von den deutschen und Schweizer Behörden baldmöglichst im gesamten Unterseegebiet einschließlich der Naturschutz-, FFH-, Vogelschutz- und sonstiger Restriktionsgebiete umgesetzt werden soll. Hilfsweise beantragten sie die Erteilung der Genehmigungen, um vor allem folgende Maßnahmen selbst umzusetzen:

- Reduktion von adulten Vögeln in der bestehenden Brutkolonie im Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“ vor der Jungvogelaufzucht (1. März bis 1. April), wobei sich die Anzahl der abzuschießenden Exemplare nach der Differenz aus Zielzahl und Brutpaaranzahl des Vorjahres richten soll;
- Reduktion von Jungvögeln in der Brutkolonie ab 15. Juli und an Schlafbäumen im gesamten Projektgebiet das ganze Jahr über;
- keine Duldung neu entstehender Brut- und Schlafkolonien im Untersee;
- Kormoranvergrämung mit Lasergeräten im Stadtgebiet Singen und anderen Zonen, in denen eine direkte Bejagung nicht möglich ist;
- Beibehaltung der winterlichen Vergrämnungsmaßnahmen bei Vorverlegung des Beginns der Vergrämung und Ausdehnung des Vergrämnungsgebietes u. a. auf den Markelfinger Winkel, bei Fortfall der Beschränkungen im Zeller See.

1.2 Bildung einer deutsch-schweizerischen Arbeitsgruppe

Diese Vorschläge wurden auf der Sitzung der Arbeitsgruppe „Kormoran und Fischartenschutz“ unter Federführung der Fischereiforschungsstelle am 4. Mai 2006 beraten. Dabei stimmten die AG-Mitglieder darin überein, grundsätzlich ein Management des Kormoranbestandes am Bodensee-Untersee auf der Grundlage eines entsprechenden Planes zu befürworten.

Daraufhin beauftragte das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum das Regierungspräsidium F. mit Schreiben vom 28. Juni 2006, eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe aus Vertretern des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes, der Fischereiverwaltung sowie der Berufs- und Angelfischer zu bilden und diese unter Beteiligung von Naturschutz- und Fischereivertretern aus der Schweiz zu beauftragen, Vorschläge für ein den gesamten Bereich des Bodensee-Untersees umfassendes gemeinsames Kormoranmanagement zu erarbeiten.

1.3 Anhörung der Naturschutzvereine

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe beabsichtigte das Regierungspräsidium F. folgende Kormoranmanagementmaßnahme am Bodensee-Untersee durchzuführen und hörte hierzu die anerkannten Naturschutzvereine mit Schreiben vom 28. Februar 2008:

„1. In der Kormoran-Brutkolonie im Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“ wird in einer Nacht

während der Erbrütungsphase voraussichtlich im April 2008 eine gezielte Störung durchgeführt, die zum Ziel hat, die angebrüteten Eier auskühlen zu lassen. Nach mehrjährigen Erfahrungen in verschiedenen Kormorankolonien in Brandenburg, zu denen uns entsprechende Berichte vorliegen, kann bei ausreichend kalten Nächten, möglichst mit Frost und Störung, während einer kompletten Nacht ausschließlich mit Licht aus stark gebündelten Halogenlampen eine Unterbrechung der Eientwicklung erreicht werden. Ein Nachlegen von Eiern unterbleibt. Der erreichbare Effekt liegt nach den Erfahrungen aus Brandenburg etwa bei einer Reduktion der Schlupfrate von 90 %. Das Regierungspräsidium beabsichtigt die Maßnahme in eigener Regie und weitgehend mit Bediensteten des Landes durchzuführen.

2. Zusätzlich ist geplant, die Wintervergrämung der Kormorane durch die Jäger (auf dem Gnadensee, Zeller See und Untersee außerhalb von Naturschutzgebieten) versuchsweise bereits ab 1. August 2008 (2007 zugelassen ab 1. September) zu genehmigen. Bis dahin ist die Aufzucht der Jungvögel aus normalen Bruten abgeschlossen. Allerdings können wie bisher auch noch einzelne Nachbruten betroffen sein. Inwieweit wegen Bootsfahrern und Feriengästen im Sommer überhaupt auf dem See geschossen werden kann und die Jäger und Fischer davon Gebrauch machen, muss bei diesem Versuch ermittelt werden.“

Das Regierungspräsidium F. hat ferner das Schweizer Bundesamt für Umwelt in Bern und den Schweizer Kanton T. über die beabsichtigten Maßnahmen informiert. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums begrüßen und unterstützen beide Stellen diese Maßnahmen ausdrücklich.

1.4 Stellungnahmen der Naturschutzvereine

Im Rahmen der Anhörung der anerkannten Naturschutzvereine (§ 67 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 73 Abs. 3 NatSchG) haben der Landesnaturschutzverband (LNV) – auch im Namen des Landesfischereiverbandes –, der Landesjagdverband (LJV) und der Petent N. Stellung genommen.

Der LNV stimmt den Maßnahmen durch Vorstandsbeschluss zu, wobei er davon ausgeht, dass die notwendigen naturschutzrechtlichen Prüfungen korrekt erfolgen. Er fordert, dass die Maßnahmen durch ein Monitoring begleitet werden, das die Auswirkungen auf die Kormorankolonie und auf andere Vogelarten umfasst, sowie die Prüfung, ob und inwieweit das Ziel der Aktion erfüllt wird.

Auch der LJV äußert sich zustimmend und führt aus, dass nach den Erfahrungen aus Brandenburg die geplante gezielte Auskühlung der Eier nicht zur Auflösung der Brutkolonie, sondern zur erwünschten Reduzierung des Bruterfolgs führen dürfte, wobei auf die Minimierung der Störung anderer Arten zu achten sei. Der LJV trägt auch die versuchsweise Vorverlegung des Vergrämungsbeginns auf 1. August mit und schlägt vor, dem nicht erwünschten Abschuss von noch Jungen führenden Altvögeln dadurch vorzubeugen, dass nur Jungvögel, die am Gefieder leicht von

Altvögeln zu unterscheiden sind, freigegeben werden.

Dagegen lehnt der Petent N. die geplanten Maßnahmen in seiner Stellungnahme und in seiner weitestgehend inhaltsgleichen Petition im Wesentlichen aus folgenden Gründen ab:

- Das nächtliche Anstrahlen mit grellem Licht löse bei den Elterntieren erheblichen Stress aus. Da bereits zum frühesten Zeitpunkt der Aktion Jungvögel in den Nestern sein werden, würden Jungvögel ohne den Schutz der Eltern erfrieren.
- Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten wegen fischereiwirtschaftlicher Schäden setze einen gemeinwirtschaftlichen Schaden voraus, der sich auf den gesamten Zweig der Volkswirtschaft erstrecken müsse. Der Schaden, der dem Einzelnen zugefügt werde, sei nicht maßgeblich, auch die Schädigung einzelner Betriebe genüge nicht für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG. Ein gemeinwirtschaftlicher Schaden in diesem Sinne durch den Kormoran sei weder nachgewiesen noch existent. Artenschutzrechtliche Ausnahmen setzten weiter voraus, dass mildere Mittel vorrangig zum Einsatz kommen müssten. Das Vertreiben von Kormoranen an den Netzen sei vom RP Freiburg nicht einmal ansatzweise geprüft und in die Abwägung einbezogen worden, ebenso wenig die Forderung, Fischernetze erst abends auszubringen und in der Morgendämmerung wieder einzuholen. Deshalb seien die geplanten Maßnahmen weder erforderlich noch seien mildere Varianten geprüft oder erfolglos angewandt worden.
- Das Verscheuchen der brütenden Vögel von ihren Gelegen werde zur vollständigen Vernichtung der einzigen Kormorankolonie am deutschen Bodensee führen. Das hätten Recherchen hinsichtlich der selben Methode in Mecklenburg-Vorpommern ergeben.
- Die geplante massive Störung brütender Kormorane mit Scheinwerfern werde auch andere brütende Vogelarten im direkten Umfeld des Eingriffsgebiets beeinträchtigen. Diese Arten seien als Schutzziele für das Vogelschutzgebiet 8220-401 „Untersee des Bodensees“ benannt. Es sei zu befürchten, dass die Lichtstörung diese Arten in einer sensiblen Brutphase störe und zu einem Verlust der Brut führe. Daher hätte eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Auch eine Ausnahmeprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sei nicht durchgeführt worden.
- Der vorgesehene Abschuss von Kormoranen auf dem See bereits ab Anfang August (Maßnahme 2) falle noch eindeutig in die Zeit der normalen Jungenaufzucht. Beim Abschuss von Elterntieren bei der Futtersuche müssten ihre Jungen in den Horsten verhungern. Außerdem seien im August noch viele andere Wasservögel auf dem Untersee mit der Aufzucht ihrer Jungen beschäftigt, gleichzeitig finde bei Tausenden von Wasservögeln die Großgefiedermauser statt. Der geplante Kormoranabschuss wirke sich negativ auf die Brut- und Mauserbestände

aus und sei ein unzulässiger Eingriff in das Vogelschutzgebiet.

1.5 Eilbedürftigkeit der Entscheidung

Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung für die oben dargestellte Maßnahme 1 ergab sich daraus, dass das Auskühlenlassen der angebrüteten Kormoraneier während der Brutphase erfolgen musste, da aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Vergrämung nach dem Schlüpfen der ersten Jungvögel nicht erfolgen darf. Bereits am 15. März 2008 wurden die ersten übersommernden Kormorane gesichtet. Das Brutgeschehen hat am 22. März 2008 oder bereits früher begonnen. Hiernach bestand ein Zeitfenster für die Vergrämungsaktion längstens bis zum 15. April; sollte das Brutgeschehen schon früher eingesetzt haben, wäre das Zeitfenster noch enger gewesen. Die nächste Sitzung des Petitionsausschusses fand dagegen erst am 23. April 2008 statt. Eine anschließende Vergrämungsaktion wäre dann nicht mehr möglich gewesen.

Die überwiegenden Interessen der Allgemeinheit, die für das Auskühlenlassen der Kormoraneier sprachen, ergaben sich aus den dargestellten fischereiwirtschaftlichen Schäden und den Erwägungen zum Schutz der Fischart Äsche.

Mit Schreiben vom 3. April 2008 hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum den Vorsitzenden des Petitionsausschusses von der vorgesehenen Vergrämungsmaßnahme unterrichtet und dazu gehört, ob hiergegen durchgreifende Bedenken bestünden.

Der Vorsitzende hat dem Petenten N. mit Schreiben vom 8. April 2008 mitgeteilt, dass bei der vorliegenden Fallgestaltung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine abschließende Behandlung des Falls im Petitionsausschuss erst am 23. April 2008, also außerhalb des Zeitfensters für die vorgesehene Vergrämungsaktion, möglich sei, das anhängige Verwaltungsverfahren nicht bis zur Beschlussfassung des Petitionsausschusses über seine vorliegende Eingabe aufgeschoben werden könne. Er müsse bei dieser Sachlage damit rechnen, dass das Regierungspräsidium F. eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahme unter Berücksichtigung dort näher aufgeführter Nebenbestimmungen zur Durchführung der Vergrämungsaktion vor der Behandlung des Falls im Petitionsausschuss erteilen werde.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Eine Petition hat keine aufschiebende Wirkung. Die Regierung ist daher durch eine Petition grundsätzlich nicht gehindert, das Verwaltungsverfahren weiter zu betreiben oder einen Verwaltungsakt zu vollziehen.

Um dem Petitionsgrundrecht die größtmögliche Wirkung zu verleihen, haben Landtag und Landesregierung jedoch eine Absprache getroffen, nach der die Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, im Grundsatz während eines anhängigen Petitionsverfahrens von der Verwaltung bis zur Entscheidung über die Petition nicht vollzogen werden.

Ausnahmen hiervon sind allerdings zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder eines Dritten einer Verzögerung des Verfahrens entgegenstehen und der Vorsitzende des Petitionsausschusses hierüber zuvor unterrichtet worden ist. Dabei muss dem Vorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Fall Stellung zu nehmen, bevor mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wird. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall eingehalten worden. Weiter gehende Befugnisse hat der Vorsitzende nicht. Insbesondere trifft er weder die Entscheidung über den Vollzug der Maßnahme noch über die Erledigung der Petition. Darüber wird im Petitionsausschuss und abschließend im Landtag beraten und entschieden.

Aufgrund der dargelegten rechtlichen Gegebenheiten kann der Petitionsausschuss in seltenen Ausnahmefällen nicht verhindern, dass Maßnahmen von der Verwaltung vollzogen werden, bevor sich der Petitionsausschuss damit befassen konnte. Hierzu gehört auch der vorliegende Fall.

Dies wird auch durch Art. 17 GG nicht verhindert, der weder eine aufschiebende Wirkung der Petition noch die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtsschutzes vorsieht.

1.6 Entscheidung des Regierungspräsidiums F.

Zur Frage, ob durch den Einsatz der Halogenscheinwerfer andere Vogelarten als der Kormoran während der Fortpflanzungszeit erheblich gestört oder deren Entwicklungsformen (Eier) zerstört werden, wurde eine artenschutzrechtliche Stellungnahme durch das Max-Planck-Institut für Ornithologie (Vogelwarte Radolfzell) eingeholt (Anlage). In der Stellungnahme wird ausgeführt, im Umfeld der Kormorankolonie würden eine ganze Reihe besonders und streng geschützter Vogelarten brüten, darunter Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Baumfalke und Grauspecht. Weitere Wert gebende Arten, die in unmittelbarer Nähe der Brutkolonie brüteten, seien Kolben-, Schnatter-, Reiher, Tafel- und (nicht alljährlich) Krickenten sowie Wasserralle und Zwergtaucher, und auch Gänseäger und Knäkenten seien zur Brutzeit im Gebiet potenzielle Brutvögel. Die Auswirkungen des Einsatzes von Halogenstrahlern werden im Einzelnen wie folgt beurteilt:

- Rot- und Schwarzmilan: Das Gutachten vermutet, dass diese Greifvogelarten in unmittelbarer Nähe oder in der Brutkolonie nisten würden, Horste seien jedoch bislang nicht konkret festgestellt worden.
- Baumfalke: Auch diese Greifvogelart niste erfahrungsgemäß in der Nähe der Brutkolonie, jedoch besetze er seine Brutplätze oft erst gegen Ende April, also außerhalb des Zeitpunkts der Vertreibungsaktion.
- Rohrweihe: Der Brutstandort wäre wohl zu weit weg, um von der Aktion direkt betroffen zu sein.
- Grauspecht: Dieser Höhlenbrüter erscheine robust genug, um zumindest eine eintägige nächtliche Störaktion ohne Schaden am Brutgeschehen zu überstehen.

- Die anderen auf dem Boden und im Schilf brütende Vogelarten wären bei einer Vergrämnungsmaßnahme durch die notwendige Gebietsbetretung in ihrem Brutgeschehen stark beeinträchtigt. Es sei sogar möglich, dass einzelne Nester durch die Begehung zerstört werden.

Um zu verifizieren, ob tatsächlich Rot- und Schwarzmilane oder andere Vogelarten in unmittelbarer Nähe der Brutkolonie nisten und insbesondere zu der Frage, ob bereits junge Kormorane geschlüpft sind, fand am 7. April eine mehrstündige Gebietsbegehung und -beobachtung statt, an denen u. a. Vertreter des Regierungspräsidiums F., des Petenten N., des Petenten L. und der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg teilnahmen. Hierbei konnten weder brütende Milane noch geschlüpfte Kormoran-Jungvögel beobachtet werden.

Daraufhin erteilte das Regierungspräsidium F. mit Schreiben vom 8. April 2008 die naturschutzrechtliche Befreiung für das beantragte Auskühlen der Kormoran-eier einschließlich der Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG. Um sicher zu stellen, dass Schäden an Brutvögeln vermieden werden und keine frisch geschlüpfte Kormorane bei dieser Aktion erfrieren, wurde die Befreiung unter den folgenden Maßgaben erteilt:

- „1. Die Maßnahme darf nur in 1 bis 2 Nächten während der Erbrütungsphase bis Mitte April 2008 bei möglichst kalter Nacht erfolgen.
2. Durch fachkundige Beobachtungen am Tag vor dem Einsatz der Halogenscheinwerfer ist zu prüfen, ob
 - Bruten von anderen Vogelarten im Einwirkungsbereich der Strahler vorhanden sind. Es ist insbesondere nicht gänzlich ausgeschlossen, dass Rot- und Schwarzmilan in den Brutbäumen der Kormorane oder in unmittelbarer Nähe brüten;
 - Futterflüge und frisch geschlüpfte Jungvögel in der Kormorankolonie beobachtet werden können. Sollten wider Erwarten solche Aktivitäten festgestellt werden, darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden.
3. Es dürfen nur stark bündelnde Halogenscheinwerfer benutzt werden. Die Verwendung von Laser-Geräten ist nicht zulässig. Bei der Maßnahme ist darauf zu achten, dass nur gezielt in die Brutbäume geleuchtet wird. Jeglicher Lärm oder sonstige Störungen anderer Brutvögel im Schutzgebiet sind zu vermeiden.
4. Es dürfen nur maximal 6 Personen bei der Begehung im Naturschutzgebiet mitwirken. Die Personen, die vor Ort an der Maßnahme teilnehmen, sind ... rechtzeitig vorher namentlich zu benennen.
5. Am Tag vor der Maßnahme sind die Betretungswege und Standplätze auf das Vorkommen von brütenden Vogelarten durch fachkundige Beobachtung zu prüfen. Erhebliche Störungen von am Boden und im Schilf brütenden Vogelarten dürfen bei der Begehung nicht eintreten.

6. Es ist über das Frühjahr 2008 eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Das Ergebnis ist ... bis zum 1. September 2008 mitzuteilen.“

Am 8. April wurde die Brutkolonie durch Experten und Vertreter des Petenten N. wiederum über einen längeren Zeitraum auf das Vorkommen anderer brütender Vogelarten und das Vorhandensein geschlüpfte Kormorane beobachtet. Da auch bei dieser Begehung keine derartigen Feststellungen getroffen werden konnten, wurde die Vergrämnungsaktion durch fachkundige Personen mittels Halogenscheinwerfern am späten Abend des 8. April durchgeführt. Dabei wurde ein großer Teil der brütenden Kormorane aus ihren Nestern vertrieben.

2. Rechtliche und fachliche Beurteilung

2.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Der Kormoran ist als europäische Vogelart eine besonders geschützte Tierart [§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b) bb) BNatSchG]. Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tierarten der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören. Durch die Störung der Elternvögel mit Halogenlampen und das hierdurch verursachte Auskühlen der Eier am späten Abend des 8. April 2008 war eine Unterbrechung der Eientwicklung beabsichtigt. Hierdurch wurden die Entwicklungsformen der Kormorane wahrscheinlich teilweise zerstört (Maßnahme 1). Ferner wurden die Kormorane selbst erheblich gestört i. S. des Verbots des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Eine erhebliche Störung anderer Vogelarten ist aufgrund der Beobachtungen am 7. und 8. April ausgeschlossen. Insbesondere wurden durch die Halogenscheinwerfer keine anderen brütenden Vogelarten vertrieben.

Die geplante Vorverlegung des Vergrämnungsbeginns von 1. September auf 1. August für die letale Vergrämnung der Kormorane (Maßnahme 2) verwirklicht die Tatbestandsvariante des Nachstellens und Tötens.

2.2 Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten

Vom Verbot der Zerstörung von Entwicklungsformen und der erheblichen Störung des Kormorans während der Fortpflanzungszeit (Maßnahme 1: Einsatz von Halogenscheinwerfern zur Auskühlung der Eier) sowie vom geplanten Verbot des Nachstellens und Tötens (Maßnahme 2: Vorziehen der letalen Vergrämnung auf den 1. August) konnte bzw. kann das Regierungspräsidium F. Ausnahmen erteilen, wenn die Maßnahme

- a) der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden (§ 43 Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG) oder
- b) dem Schutz der heimischen Tierwelt (§ 43 Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG)

dient.

a) Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden

Die Ausführungen des Petenten N. zum Erfordernis fischereiwirtschaftlicher Schäden beruhen auf früheren Regelungen des BNatSchG, die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S.2873) modifiziert worden sind. Hiernach ist die Schwelle für die Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG im Hinblick auf fischereiwirtschaftliche Schäden abgesenkt worden. Waren seither fischereiwirtschaftliche Schäden von gemeinwirtschaftlicher Dimension, die sich nach Auffassung der Literatur auf den gesamten Zweig einer Volkswirtschaft beziehen mussten, Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmeentscheidung, so genügen jetzt erhebliche wirtschaftliche Schäden. Dies kann Schäden des einzelnen Berufsfischers, jedenfalls aber Schäden eines Teils der Berufsgruppe betreffen, soweit diese als erheblich einzustufen sind.

Erhebliche fischereiwirtschaftlichen Schäden liegen aus folgenden Gründen vor:

Zum Fressverhalten und dem Beutespektrum des Kormorans gibt es zahlreiche Analysen aus ganz Europa (vgl. Guthörl, V. 2006: *Zum Einfluss des Kormorans (Phalacrocorax sinensis carbo) auf Fischbestände und aquatische Ökosysteme – Fakten, Konflikte und Perspektiven für kulturlandschaftsgerechte Wildhaltung*). Über das Nahrungsspektrum speziell der Kormorane des Aachrieds am Bodensee-Untersee gibt eine im Winter 2004/05 unter Mitwirkung der Vogelwarte Radolfzell erarbeitete Studie (Klein & Lieser, Vogelwarte Bd. 43 [2005]) detaillierten Aufschluss. Geht man von den dort festgestellten Zahlen aus und stellt diese in Relation zu den Fischbeständen und den Fängen der Berufsfischer, so zeigt sich, dass die Kormorane seinerzeit nahezu gleich viel Hechte und Barsche entnommen haben wie die Berufsfischer. Hinzu kommt, dass die Kormorane überwiegend jugendliche Fische fressen, die sich noch nicht vermehren konnten, was die Bestandsbeeinträchtigung erhöht. Daraus lässt sich eine erhebliche Reduktion des Fangertrags durch die Einwirkungen des Kormorans ableiten.

Außer der Fangminderung bei den genannten Wirtschaftsfischarten entstehen der Berufsfischerei Schäden durch das Verhalten der Kormorane, gezielt Fischernetze aufzusuchen und darin gefangene Fische (insbesondere Felchen) herauszureißen. Neben den Verlusten an Fischen entstehen weitere Schäden durch Beschädigung der Netze. Die staatliche Fischereiaufsicht am Untersee hat vor etwa fünf Jahren eine breit angelegte Erhebung über solche Schäden durchgeführt und seinerzeit festgestellt, dass durch das Herausreißen von Felchen insgesamt finanzielle Verluste von 1.500 bis 2.000 € pro Fischer und Jahr entstehen. Auf dieser Grundlage und bei fortlaufender Beobachtung der Situation werden diese Schäden heute auf durchschnittlich deutlich über 2.000 € geschätzt. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren nährstoffbedingt allgemein zurückgehenden Erträge der Be-

rufsfischerei sind wirtschaftliche Schäden in dieser Höhe kaum noch aufzufangen.

b) Schutz der heimischen Fischarten

In der oben genannten Studie von Klein & Lieser wird der Anteil der Äsche in der Nahrung der Kormorane im Aachried mit 1,6 Prozent angegeben. Das ist weit mehr als ihr seinerzeitiger Anteil in der Fischartengemeinschaft der umgebenden Gewässer ausgemacht hat und lässt darauf schließen, dass der Kormoran der Äsche bevorzugt nachstellt. Dabei dürfte der festgestellte Äschenanteil in der Kormorannahrung eher die untere Grenze darstellen, denn die Untersuchung hat die Laichzeit der Äsche, in der sie besonders leicht zu erbeuten ist, nicht erfasst. In der Laichzeit ist die Äsche aufgrund ihres Verhaltens besonders leicht vom Kormoran zu erbeuten. Beobachtungen an den Laichplätzen im Untersee weisen darauf hin, dass der Kormoran diese Gelegenheit ausgiebig nutzt.

Die Äsche ist in Baden-Württemberg mittlerweile stark gefährdet. Dies gilt besonders für die Population im Gebiet des Untersees. Der früher reiche Bestand im Seerhein ist inzwischen ausgelöscht. Der früher auch für die Stützung anderer Bestände in Baden-Württemberg genutzte Teilbestand am Ende des Untersees und Beginn des Hochrheins hat im Hitzesommer 2003 einen drastischen Einbruch erlitten. Von diesem konnte er sich bis heute nicht erholen. Hierfür kommt dem Kormoran eine entscheidende Bedeutung zu. Hingegen hat sich der Bestand im stromabwärts gelegenen Schweizer Abschnitt des Hochrheins, wo die Kormorane durch eine „Kormoranwacht“ konsequent vergrämt werden, sehr gut erholt.

c) Zumutbare Alternativen, milderes Mittel

Eine weniger intensiv eingreifende Maßnahme eines regionalen Kormoranmanagements mit dem Ziel der Stabilisierung der Kormoranpopulation war nicht ersichtlich. Durch die Vergrämung mit Hilfe von Halogenscheinwerfern kamen die Elterntiere nicht unmittelbar zu Schaden. Sie wurden lediglich vorübergehend gestört.

Auch die Befürchtung des Petenten N., die Aktion würde zu einer vollständigen Vernichtung der Brutkolonie im Radolfzeller Aachried führen, ist unbegründet. Es ging bei der geplanten Aktion lediglich um eine Reduzierung des diesjährigen Nachwuchses der übersommernden Kormorane. Die Elterntiere werden sich nächstes Jahr, ihrem Zugvogelverhalten entsprechend, erneut zum Bodensee-Untersee hin orientieren. Außerdem kann damit gerechnet werden, dass sich auch bisher noch nicht geschlechtsreife Jungvögel und auch weitere ziehende Kormorane entsprechend verhalten. Bei der vom Petenten N. angesprochenen „Methode in Mecklenburg-Vorpommern“ dürfte es sich um die seinerzeitige Tötungsaktion von Gelegen und Nestlingen handeln. Diese Aktion hat naturgemäß wesentlich gravierendere Wirkungen auf die Brutvögel. Dagegen kam es bei den Störaktionen in Brandenburg, die dem Konzept des Regierungspräsidiums Freiburg zugrunde liegen, nicht zur Aufgabe

von Brutkolonien. Die Brutvögel sind sehr ortstreu; eine Zersplitterung oder Neugründung von Kolonien konnte in Brandenburg bislang nicht beobachtet werden.

Im Übrigen sieht die Entscheidung des Regierungspräsidiums F. eine Erfolgskontrolle der Maßnahme vor (Nr. 6), die eine Grundlage für die Beurteilung künftiger Kormoranmanagementmaßnahmen ist.

3. Europäisches Vogelschutzgebiet

Der Kormoran gehört nicht zu den nach dem Fachkonzept des Landes Baden-Württemberg meldepflichtigen Vogelarten. Die Erhaltung dieser Art als Brutvogel ist nicht Ziel des Vogelschutzschutzgebiets 8820-401 „Untersee des Bodensees“.

Im Hinblick auf die anderen im Vogelschutzgebiet vorkommenden, geschützten Vogelarten wurden durch die unter Nr. 2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen (Beobachtungen des Brutgeschehens in der Umgebung vor dem Einsatz der Halogenscheinwerfer und Einhaltung bestimmter Betretenswege) sicher gestellt, dass keine erhebliche Störung durch den Einsatz der Halogenscheinwerfer am 8. April eintritt.

Auch die geplante Maßnahme 2 (letale Vergrämung ab 1. August 2008) führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets, da hierbei von großen Ansammlungen anderer Wasservögel ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten ist.

Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 38 Abs. 1 NatSchG ist daher entgegen der Meinung des Petenten N. nicht erforderlich.

Im Übrigen liegen, wie unter 2 a) und b), überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne des § 38 Abs. 3 NatSchG vor, die die Durchführung der Managementmaßnahmen rechtfertigen.

4. Naturschutzgebiet

Die Störung der brütenden Kormorane verstößt gegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“. Hiernach ist es verboten, Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier zu zerstören. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 7 der Verordnung i. V. m. §§ 78, 79 NatSchG sind jedoch gegeben, da überwiegende öffentliche Belange eine entsprechende Entscheidung erfordern. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2 wird verwiesen.

Von der geplanten letalen Vergrämung (Maßnahme 2) sind keine Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete zu erwarten, da von diesen Gebieten ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten ist.

5. Tierschutzaspekte

Aus Sicht des Tierschutzes war bei Maßnahme 1 zu beachten, dass durch die Störung der Elterntiere aufgrund des Einsatzes von Halogenscheinwerfern bereits geschlüpfte Jungvögel betroffen sein könnten. Um sicher zu stellen, dass dies nicht der Fall ist, wurde, wie unter 2.1 dargelegt, am 7. und 8. April, also

unmittelbar vor der Vertreibung der Kormorane, eine intensive Überprüfung der Kormoranbrutkolonie durch Experten vorgenommen. An beiden Terminen ergaben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Nestlingen.

Das Auskühlen von Vogeleiern stellt keinen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar (siehe auch Lorz/Metzger Kommentar zum Tierschutzgesetz 5. Auflage und Hirt/Maisack/Moritz Kommentar zum Tierschutzgesetz 2. Auflage).

Bei einer auf den 1. August vorgezogenen Vergrämung von Kormoranen auf dem Untersee ist zu beachten, dass der Abschuss von spät brütenden Elternvögeln, deren unselbstständige Junge noch im August mit Nahrung versorgt werden müssen, zu vermeiden ist. Junge Kormorane sind am Gefieder leicht von Altvögeln zu unterscheiden. Das Regierungspräsidium F. wird seine Ausnahmeentscheidung für Vergrämung am Bodensee-Untersee in der Saison 2008/2009 mit einer Auflage versehen, nach der nur der Abschuss von jungen Kormoranen zugelassen ist.

Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petitionen wurden in der Petitionsausschusssitzung am 16. Juli 2008 ausführlich erörtert. Der Petitionsausschuss kam nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass die gezielte Störung brütender Kormorane durch Halogenscheinwerfer im Naturschutzgebiet Radolfzeller Aachried und die Vorverlegung der Vergrämungszeit auf 1. August nicht gegen natur- oder tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.

Beide Petitionen sind hinsichtlich der Störung brütender Kormorane und das Auskühlenlassen ihrer Eier durch den Einsatz von Halogenscheinwerfern im Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“ (Maßnahme 1) nach Durchführung der Maßnahme am späten Abend des 8. April 2008 erledigt.

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition des Petenten N. sowohl in dieser Hinsicht, als auch im Hinblick auf die versuchsweise Vorverlegung des Beginns der Vergrämung der Kormorane auf 1. August 2008 (Maßnahme 2) nicht abgeholfen werden. Dagegen wird der Petition des Petenten L. insoweit abgeholfen.

Der Petitionsausschuss fasste dementsprechend mit großer Mehrheit folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition 14/2264 kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition 14/2275 wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpper

4. Petition 14/985 betr. Rentensache, Verrechnung**I.**

Der Petent wendet sich gegen die teilweise Verrechnung seiner Regelaltersrente zugunsten der IKK Baden-Württemberg und Hessen. Die Forderung der IKK Baden-Württemberg und Hessen resultiert aus nicht abgeführten Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.

II.

Der Petent bezog ab 1. Juli 1977 eine Berufsunfähigkeitsrente und im Anschluss daran ab 1. April 1994 eine Regelaltersrente. 2003 stellte die IKK Baden-Württemberg und Hessen ein Verrechnungsersuchen an die heutige Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRVBW) wegen rückständiger Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 13.850,17 € zuzüglich Säumniszuschlägen in Höhe von 517,00 €. Mit Schreiben vom 29. August 2003 hat die DRVBW das Verrechnungsersuchen aufgrund der Rentenhöhe von netto monatlich 587,19 € abgelehnt. Nach der damaligen Verwaltungspraxis wurde bei der pauschalen Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit ein Grenzbetrag von monatlich 945 € bei einer unterhaltsberechtigten Person, der Ehefrau des Petenten zugrunde gelegt. Das Verrechnungsersuchen wurde für die Zukunft vorge-merkt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 wurde § 51 Abs. 2 SGB I dahin gehend geändert, dass der Leistungsberechtigte nunmehr nachweisen muss, dass er durch die Auf- bzw. Verrechnung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung für Arbeitssuchende wird. Als die DRVBW das Verrechnungsersuchen erneut prüfte, wurde der Petent entsprechend der geänderten Rechtslage im Mai 2006 angehört. Er wurde darüber informiert, dass die DRVBW aufgrund des Verrechnungsersuchens der IKK beabsichtige, von seiner Regelaltersrente in Höhe von netto monatlich 579,18 € die Hälfte, also 289,59 €, zu verrechnen, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Sozialhilfeträgers die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII nachweise. Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der DRVBW teilte der Petent mit, dass er einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des SGB XII stellen werde und der DRVBW eine Fotokopie des Bescheides zukommen lasse. Nachdem daraufhin keine weitere Reaktion erfolgte, wurde er mit Schreiben an die Vorlage des Bescheides erinnert. Die zwischenzeitlich bevollmächtigte VdK Sozialrechtsschutz gGmbH (VdK) legte der DRVBW mit Schreiben vom 14. Juli 2006 eine eigengefertigte Aufstellung über das Einkommen und die Ausgaben des Petenten vor. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII nicht gestellt werde. Weitere Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Auch der mit dem Anhörungsschreiben vom 16. Mai 2006 übersandte Rückantwortvordruck, der der Petition beigelegt und vom Petenten handschriftlich beschrieben ist, wurde der DRVBW nicht zurückgesandt. Der entscheidungsrelevante Nachweis des zuständigen Landrats-

amtes – Kreissozialamt – über einen Anspruch nach SGB XII lag der DRVBW somit nicht vor und wurde bis heute nicht nachgereicht. Die DRVBW hat erst im Rahmen des Petitionsverfahrens Kenntnis von einem Aktenvermerk des Kreissozialamtes erlangt, nach der der Petent hilfsbedürftig im Sinne des Sozialrechts sei. Die daraufhin erfolgte Nachfrage der DRVBW beim Kreissozialamt ergab, dass Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII beantragt wurden. Eine Entscheidung über diesen Antrag konnte noch nicht getroffen werden, da die Ehefrau des Petenten bis dahin keine Vermögenserklärung vorgelegt hatte. Im Januar 2007 hat der Petent mit der IKK eine Vereinbarung getroffen, wonach er die Forderung mit monatlichen Raten von 50 € abzahlte. Infolgedessen wurde mit Bescheid vom 9. Februar 2007 der Verrechnungsbetrag ab 1. April 2007 auf 50,00 € reduziert.

III.

Nach § 52 SGB I i. V. mit § 51 Abs. 2 SGB I kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsleistungen gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird. Der Petent hatte nicht nachgewiesen, dass er durch die Verrechnung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird. Daher hatte die DRVBW nach §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I die Möglichkeit, auch über die derzeitigen 50,00 € hinaus bis zur Hälfte der Rente zu verrechnen. Einen entsprechenden Nachweis der Bedürftigkeit hat der Petent auch bislang nicht vorgelegt. Auch die der DRVBW mit der Petition erstmals zugegangene „Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch XII“ reicht als Nachweis nicht aus, da es sich hierbei lediglich um eine nicht bestätigte Aufstellung des Einkommens handelt und eine endgültige Entscheidung des Kreissozialamtes noch aussteht. Die DRVBW hat daher mitgeteilt, dass sie den Petenten auffordern werde, ihr eine Mehrfertigung des Bescheides des Kreissozialamtes zu übersenden und auf dieser Grundlage erneut über die Verrechnung entscheiden und sie ggf. einstellen wird.

Nach Prüfung des Sachverhalts war festzustellen, dass die Vorgehensweise der DRVBW nicht zu beanstanden gewesen ist und sich keine Anhaltspunkte für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergeben haben. Solange der Petent keinen entsprechenden Nachweis über Hilfebedürftigkeit vorlegt hat, war eine Verrechnung eines Betrages in Höhe von 50,00 € monatlich, welcher der Petent telefonisch zugestimmt hat, zulässig.

IV.

Zwischenzeitlich hat das zuständige Kreissozialamt Leistungen nach SGB XII abgelehnt, da die Ehefrau des Petenten Miterbin an einem Mietwohngrundstück,

das verwertbares Vermögen darstellt, ist. Damit kann der Petition nicht abgeholfen werden. Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte das zuständige Kreissozialamt wohlwollend prüfen, ob und welche Hilfestellung der Petent benötigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Haller-Haid

5. Petition 14/1569 betr. Sozialversicherungsbeiträge, ZVS

I. Anliegen der Petentin

Die Petentin beabsichtigt, zum Wintersemester 2008/2009 ein Studium der Psychologie aufzunehmen und hat nach dem Abitur und vor Beginn eines Freiwilligendienstes im Ausland eine Ferienbeschäftigung ausgeübt. Sie wendet sich dagegen, dass die Ferienbeschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterlag, wohingegen Bekannte, die ohne Verzögerung mit dem Studium beginnen oder vor dem Studium Zivildienst bzw. einen diesem gleichgestellten „Anderen Dienst im Ausland“ leisten, den Ferienverdienst ohne Abzüge erhalten haben. Ggf. bestehe hier Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Des Weiteren beklagt die Petentin, dass ihr soziales Engagement bei der Bewerbung für einen Studienplatz nicht anerkannt werde und ein nach dem Abitur von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zugeteilter Studienplatz nicht wie bei Zivildienstleistenden erhalten bleibe.

II. Sozialversicherung

Für die Frage der Sozialversicherungspflicht ist das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) maßgebend. Eine Ausnahme bilden geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV. Demnach liegt eine geringfügige Beschäftigung u. a. dann vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt. Berufsmäßig und damit versicherungs- und beitragspflichtig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Beschäftigungen, die nur gelegentlich (z. B. zwischen Schulabschluss und Studium) ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig anzusehen. Eine Prüfung der Berufsmäßigkeit ist dann nicht erforderlich, wenn das aufgrund der Beschäftigung erzielte monatliche Arbeitsentgelt 400 Euro nicht überschreitet.

Die Petentin hat nach dem Abitur eine kurzfristige Beschäftigung aufgenommen und möchte im Anschluss daran ein „sozialdiakonisches freiwilliges Jahr“ in Südamerika ableisten, bevor sie im Herbst 2008 mit einem Studium beginnt. Die Trägerorganisation ist in Baden-Württemberg nicht als Träger für das Freiwillige Soziale Jahr anerkannt. Eine telefonische Rückfrage bzgl. einer eventuellen Anerkennung in einem anderen Bundesland ergab, dass die Trägerorganisation keine FSJ durchführt. Der Arbeitgeber hat die Ferienbeschäftigung als berufsmäßig beurteilt und Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt.

Bei der Beurteilung der Beschäftigung sind die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger erlassenen „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien)“ vom 24. August 2006 für die Krankenkassen maßgebend. Danach werden kurzfristige Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres – im Gegensatz zur Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht durch Wehr-, Zivil- oder gleichgestellten Dienst – stets berufsmäßig ausgeübt. Dies gilt auch, wenn nach der Ableistung des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres voraussichtlich ein Studium aufgenommen wird. Zwar hat die Petentin einen Freiwilligendienst außerhalb eines (anerkannten) Freiwilligen Sozialen Jahres abgeleistet. Jedoch entspricht die Tätigkeit unter Berücksichtigung der Angaben der Petentin in Inhalt und Ablauf einem anerkannten Freiwilligen Sozialen Jahr. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass die Trägerorganisation und ihr Freiwilligendienst mittlerweile im Rahmen des Programms „weltwärts“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) anerkannt sind. Die erfolgte Beurteilung der kurzfristigen Beschäftigung entspricht daher der derzeitigen Rechtslage.

Der für die Petentin unbefriedigenden Situation kann daher nur durch eine Änderung der Gesetzeslage oder der Vollzugsregelungen, insbesondere der Geringfügigkeits-Richtlinien, abgeholfen werden. Die Unterscheidung, ob nach der Schule zunächst ein freiwilliger Dienst abgeleistet wird (Versicherungspflicht) oder sich ein Pflichtdienst bzw. direkt ein Studium anschließt (keine Versicherungspflicht), führt zu Unterschieden, die sozial unbefriedigend sind.

Die Regelungen beruhen jedoch auf Bundesrecht, sodass eine Abhilfe seitens des Landes nicht möglich ist; die Petition ist daher insoweit an den Bundestag abzugeben.

III. Berücksichtigung eines freiwilligen Dienstes bei der Bewerbung um einen Studienplatz

Nach § 19 der Vergabeordnung ZVS werden Bewerber, die ein anerkanntes Freiwilliges Soziales Jahr geleistet haben, in dem im Hauptantrag genannten Studiengang aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind. Dadurch wird verhindert, dass Bewerbern, die ihre

Zulassung wegen Ableistung ihres Dienstes vorerst nicht verwirklichen können, durch eine mögliche Verschärfung der Auswahlgrenzen Nachteile entstehen. Die entsprechenden Bewerber haben dann aufgrund ihres früheren Zulassungsanspruchs einen Anspruch auf erneute Auswahl vor allen anderen Bewerbern (Vorauswahl).

Da der Freiwilligendienst der Petentin nicht als Freiwilliges Soziales Jahr anerkannt ist, ist fraglich, ob sie sich im Wege der Analogie auf diese Regelung berufen könnte. Jedoch enthält § 19 der Vergabeordnung ZVS die weitere Regelung, dass eine Vorauswahl auch bei Bewerbern erfolgt, die ein freiwilliges Jahr im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben. Als ein solches dürfte das Programm „weltwärts“ des BMZ anzusehen sein. Jedenfalls hat die ZVS auf telefonische Nachfrage erklärt, sie werde „weltwärts“-Dienste im Vergabeverfahren so behandeln wie das FSJ. Damit hätte sich das Anliegen der Petentin erledigt.

Mittlerweile hat die Petentin mitgeteilt, dass sie zum Wintersemester 2008/2009 einen Studienplatz erhalten und angenommen hat. Die Petition hat sich daher insoweit ohnehin erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bezüglich der Studienplatzvergabe für erledigt erklärt. Im Übrigen wird die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags abgegeben.

Berichterstatlerin: Haller-Haid

6. Petition 14/1414 betr. Wiedereinreise

I.

Die Petenten begehren die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 1959 bzw. 1966 geborenes Ehepaar mit vier Kindern. Drei Kinder kamen im Heimatland zur Welt, das jüngste Kind wurde 2005 im Bundesgebiet geboren. Die Familie ist im Besitz der serbischen Staatsangehörigkeit und stammt aus dem Kosovo. Sie gehört nach eigenen Angaben der dortigen albanischen Mehrheitsethnie an.

Die Petenten reisten zusammen mit den drei älteren Kindern im Juni 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten im Juli 1999 die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im weiteren Bundesamt) lehnte den Antrag im Oktober 1999 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschie-

bungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung in das Kosovo zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im März 2000 ab, die Entscheidung des Bundesamtes ist seitdem bestandskräftig. Die Petenten waren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, sie wurden in der Folgezeit geduldet.

Die Petenten wurden im Juni 2000 über ihre Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise befragt. Sie gaben eine psychische Erkrankung des ältesten Sohnes zur Begründung für die Nichtausreise an. Der Junge wurde amtsärztlich untersucht, eine Reiseunfähigkeit wurde nicht festgestellt.

Im Oktober 2000 stimmten die Petenten einer Vereinbarung über die freiwillige Ausreise im Frühjahr 2001 zu. Eine freiwillige Ausreise erfolgte jedoch nicht. Vielmehr wurde wiederum die psychische Erkrankung des Sohnes und dessen Behandlungsbedürftigkeit geltend gemacht.

Den Petenten wurde im November 2004 nochmals die Abschiebung angekündigt. Mit Schreiben vom Dezember 2004 beantragten die Petenten für den ältesten Sohn die Abänderung des Bescheids des Bundesamtes vom Oktober 1999 bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG. Der Wiederaufnahmeantrag wurde noch im selben Monat abgelehnt und die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht im März 2005 abgewiesen. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO hatte das Verwaltungsgericht bereits im Februar 2005 abgelehnt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nach Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im August 2005 rechtskräftig.

Auch für das 1994 geborene Kind stellten die Petenten im Januar 2005 ein Wiederaufgreifensantrag bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG. Nachdem die Petenten jedoch im Oktober 2005 eine Eingabe an die Härtefallkommission richteten, wurde dieser Antrag beim Bundesamt zurückgenommen.

Ein für das im November 2005 geborene Kind gemäß § 14 a AsylVfG von Amts wegen eingeleitetes Asylverfahren wurde, nachdem die Petenten über ihren Bevollmächtigten den Verzicht auf Durchführung des Verfahrens erklärt hatten, eingestellt. Das Bundesamt drohte dem Kind die Abschiebung in das Kosovo an.

Die im Oktober 2005 eingereichte Eingabe an die Härtefallkommission wurde von der Kommission im Februar 2006 beraten. Sie beschloss, kein Ersuchen an das Innenministerium zu richten. In der Folge wurde den Petenten erneut die Abschiebung in das Kosovo angekündigt.

Nachdem die Ausländerbehörde im Mai 2006 die Ausreisefrist nochmals bis zum Beginn der Sommerferien 2006 verlängerte, erklärten die Petenten erneut ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise. Da die Petenten die Ausreisevereinbarung nicht einhielten, erfolgte Ende August 2006 die Abschiebung.

Die Petenten ließen im Juli 2007 über ihren Rechtsanwalt einen Antrag auf Befristung der Sperrwirkungen der Abschiebung nach § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG auf ein Jahr nach der Abschiebung stellen. Über diesen Antrag hat die zuständige Ausländerbehörde entschieden.

III.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hatten. Die Ausreisepflicht der Petenten war vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung war rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten konnten auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf einem abgelehnten Asylbewerber vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Ein Anspruch der Petenten auf Erteilung eines Aufenthaltstitels war nicht ersichtlich.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG konnte schon deshalb nicht erteilt werden, weil es dabei nur um einen vorübergehenden Aufenthalt geht, die Petenten aber erkennbar einen Daueraufenthalt anstreben; im Übrigen findet § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG war nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG schied schon deshalb aus, weil Ausreisehindernisse nicht vorlagen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 war nicht möglich,

da sich die Petenten zum Zeitpunkt des IMK-Beschlusses am 17. November 2006 bereits im Heimatland aufhielten. Eine Wiedereinreise bereits ausgereister oder abgeschobener Personen ist weder in der Anordnung noch in dem ihr zugrunde liegenden Beschluss der IMK vorgesehen.

Die Petenten machen geltend, sie seien nur deshalb nicht unter diese Anordnung gefallen, weil das Regierungspräsidium fälschlicherweise davon ausgegangen sei, die Petenten würden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllen. Es kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob die Petenten tatsächlich unter die Anordnung gefallen wären. Diese Anordnung war zum Zeitpunkt der Abschiebung der Petenten noch nicht in Kraft. Sie entfaltete auch keine Vorwirkung. Die Abschiebung der Petenten war somit rechtmäßig.

Die Petenten, insbesondere die Kinder, erfüllen auch nicht die Voraussetzungen des Rechts auf Wiederkehr (§ 37 Abs. 1 AufenthG). Danach wird einem Ausländer zum Zwecke der Wiederkehr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise als Minderjähriger acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat. Ferner muss sein Lebensunterhalt gesichert sein, und der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden. Die Petenten haben jedoch nur sieben Jahre in Deutschland gelebt. Zudem war dieser Aufenthalt nicht rechtmäßig, sondern lediglich geduldet. Sie erfüllen deshalb die Voraussetzungen des Wiederkehrrechts nicht.

Unabhängig davon ist auch nicht ersichtlich, dass die Petenten die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen erfüllen würde. Insbesondere erfüllen sie nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG. Die von den Petenten ausgeübten Beschäftigungen gehören nicht zu den Beschäftigungen, denen die Bundesagentur für Arbeit nach § 18 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung zustimmen könnte oder die nach dieser Verordnung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Beschäftigung der Petenten im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

IV.

Bei den Petenten sind aufgrund ihrer Abschiebung die Sperrwirkungen des § 11 Abs. 1 AufenthG eingetreten. Danach darf ein Ausländer, der abgeschoben wurde, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird selbst beim Vorliegen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die Sperrwirkungen der Abschiebung werden auf Antrag befristet; über diesen Antrag wurde entschieden.

Auch nach einer Befristung der Sperrwirkungen der Abschiebung ist eine Wiedereinreise der Petenten in das Bundesgebiet voraussichtlich nicht möglich, weil eine Rechtsgrundlage hierfür nicht ersichtlich ist.

Die Petenten müssten zu gegebener Zeit vom Heimatland aus ein Visum beantragen. Zuständig für die Erteilung des Visums ist die deutsche Auslandsvertretung, eine Bundesbehörde. Die inländische Ausländerbehörde wird nur verwaltungsintern beteiligt; sie hat keine eigene Entscheidungskompetenz. Ohne die Zustimmung der inländischen Ausländerbehörde darf die Auslandsvertretung das Visum jedoch nicht erteilen. Rechtsbehelfe gegen ablehnende Entscheidungen der Auslandsvertretung sind an den Bund zu richten.

V.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2008 schilderte der Berichterstatter den Sachverhalt und erklärte, die Familie seien als Bürgerkriegsflüchtling zu subsumieren. Die Eltern und Kinder seien integriert gewesen und hätten selber für ihren Unterhalt gesorgt. Im August 2006 sei die Abschiebung in den Kosovo erfolgt. Am 17. November 2006 habe es einen Erlass der Innenministerkonferenz gegeben, wonach die Familie hätte hier bleiben dürfen. Man habe die Härtefallkommission angerufen, die aber kein Ersuchen an das Innenministerium gerichtet habe. Eine Tochter hätte ins Gymnasium gehen sollen. Er, der Berichterstatter, habe in den Kosovo reisen und sich ein Bild von der Familie vor Ort machen wollen. Er habe jedoch die Mitteilung bekommen, nach § 67 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags könne der Petitionsausschuss im Ausland aus Rechtsgründen keine Ortstermine vornehmen.

Es gebe ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt L., wonach Bürgermeister und Gemeinderat die Petition unterstützten. Die Abschiebung hindere nun die Wiedereinreise der Familie. Die Familie und die Kinder könnten Freunde in Deutschland nicht besuchen. Im Übrigen habe die Familie im Heimatland eine Unterkunft in einem abbruchreifen Haus gefunden. Im vorliegenden Fall sei die Rechtslage klar. Die Familie habe Pech gehabt, weil sie kurz vor dem Erlass der Innenministerkonferenz über die Bleiberechtsregelung abgeschoben worden sei. Der Berichterstatter fragte an, welche Möglichkeiten des Einwirkens auf die Ausländerbehörde bestünden, die Wirkung der Abschiebung zu befristen.

Der Regierungsvertreter erläuterte, im Oktober 2005 habe die Familie eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet. Im Februar 2006 habe die Härtefallkommission entschieden, kein Ersuchen an das Innenministerium zu stellen. Deshalb sei das Innenministerium gehindert gewesen, den Aufenthalt zu erlauben. Die Innenministerkonferenz habe die Bleiberechtsregelung rund 3 Monate (November 2006) nach Abschiebung der Familie erlassen. Es gebe aber keine Vorwirkung dieser Entscheidung. Sie gelte nur für Personen, die sich aktuell noch hier im Bundesgebiet aufhielten. Eine Entscheidung über die Befristung der Sperrwirkung für die Familie sei getroffen. Beantragt sei eine Befristung der Sperrwirkung auf ein Jahr ge-

wesen; die Behörde habe diese auf drei Jahre festgesetzt. Trotz einer Befristung der Sperrwirkung sei aber noch keine Einreise möglich, allenfalls Besuchsreisen, für die ein Visumsverfahren durchlaufen werden müsse, kämen in Frage.

Auf Frage einer Abgeordneten, unter welchen Voraussetzungen man doch schon abgeschobene Flüchtlinge wieder zurückgeholt habe, erklärte der Regierungsvertreter, dem müsse man im Einzelfall nachgehen. Es gebe nur ganz wenige Fälle. Manchmal habe ein Kind oder auch die Ehefrau ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Für die Familie sei aber keine Grundlage für die Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. für die Wiedereinreise ersichtlich.

Der Vorsitzende beantragte, der Petition nicht abzu- helfen. Diesem Antrag stimmte der Petitionsaus- schuss bei 4 Enthaltungen zu.

Der Berichterstatter möchte ausdrücklich sein Bedau- ern über die Ablehnung der Petition betonen.

Die Familie erfüllte zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung über alle für ein Bleiberecht nötigen Integrationsvor- aussetzungen. Einzig der Umstand, dass die Bleibe- rechtsregelung zum Zeitpunkt der Abschiebung noch nicht in Kraft war und die Landesregierung für poten- zielle Altfälle im Vorfeld keinen Abschiebestopp er- lassen hatte, ist für diese bestens integrierte Familie zum Verhängnis geworden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

7. Petition 14/2151 betr. Radwegebau an der L 201 Meersburg-Unteruhldingen

I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die Planung des Re- gierungspräsidiums Tübingen zum Ausbau des be- stehenden, für Radfahrer freigegebenen Gehweges zu einen kombinierten Geh- und Radweg.

II. Sachverhalt:

Im Jahr 1987 wurde nach dem Rückbau der B 31 alt (heutige L 201) der auf der Südseite vorhandene schmale „Trampelpfad“ zu einem wassergebundenen Gehweg mit 2,50 m Breite ausgebaut und mit einem 1,50 m breiten Grünstreifen zur Fahrbahn abgetrennt. Die Benutzung für Radfahrer wurde freigegeben. 1994 wurde die zusätzliche Anlage eines Radweges an der Nordseite der Landesstraße untersucht. Der mindestens erforderliche Geländestreifen von 4,50 m Breite (1,50 m Trennstreifen – 2,50 m Radweg – 0,50 m Bankett) wäre in größeren Abschnitten über die dem Land gehörenden Flächen von 1,20 m bis 4,00 m Breite hinaus gegangen. Ein freihändiger Grunder-

werb bei der Vielzahl betroffener Grundstücke (bis zu 100 Stück) war aussichtslos. 1995 konzentrierte sich die Planung auf die Südseite der Landesstraße. Damit nach den damaligen Überlegungen ein 3,00 m breiter Radweg und ein 1,50 m Gehweg hätten angelegt werden können, wäre eine Reduzierung der Fahrbahn von 6,50 m auf 5,50 m, des Grünstreifens von 1,50 m auf 1,00 m und eine streckenweise Überschüttung des südlichen Seehags erforderlich gewesen. Die Einwände hinsichtlich der Verkehrssicherheit bei 5,50 m Fahrbahnbreite, die Probleme im Busbegegnungsverkehr und die massiven Eingriffe in den Seehag haben die Straßenbauverwaltung veranlasst, von dieser Variante Abstand zu nehmen. Eine Rolle hat dabei auch gespielt, dass die L 201 die einzige Umleitungsstrecke bei Störungen auf der B 31 zwischen Uhldingen und Meersburg ist und das dortige Verkehrsaufkommen bei einer Fahrbahnbreite von 5,50 m weder störungsfrei noch verkehrssicher bewältigt werden kann.

Im Jahr 2001 hat das Landratsamt Bodenseekreis mit fachlicher und erheblicher finanzieller Unterstützung durch das damalige Straßenbauamt Überlingen ein „Entwicklungskonzept Bodenseeradweg“ in Auftrag gegeben. Ziel dieser Untersuchung war, das vorhandene Radwegnetz zwischen Sipplingen und Kressbronn zu analysieren und die Schwachpunkte zu erheben. Als Verbesserungsmaßnahmen für den Radweg Meersburg-Unteruhldingen wurde die Reduzierung der Fahrbahnbreite von 6,50 m auf 5,50 m und der Wegfall des begrünten Sicherheitsstreifens zugunsten eines getrennten Rad-/Gehweges auf der Seeseite mit Breiten von 3,00 m bzw. 2,00 m vorgeschlagen. Diese Empfehlung entsprach in etwa der vom Straßenbauamt Überlingen im Jahr 1995 untersuchten Variante, die aber aufgrund der Einwendungen von entscheidenden Trägern öffentlicher Belange und der Grundstückssituation nicht umsetzbar ist.

Über 20 Jahre nach der Verbreiterung des damaligen Trampelpfades stellt sich die Situation heute wie folgt dar:

Der Radweg der L 201 zwischen Meersburg und Unteruhldingen gehört zu den am meisten befahrenen Abschnitten des Bodenseeradweges und hat eine sehr hohe touristische Bedeutung. Er ist in der zur Zeit laufenden Fortschreibung der Radwegekonzeption des Bodenseekreises an 1. Stelle eingestuft. Der nur wassergebundene, durchschnittlich 2,50 m breite Weg genügt nicht mehr den verkehrlichen Anforderungen. Eine Verbreiterung und bituminöse Befestigung ist dringend geboten.

Das Regierungspräsidium hat im Jahr 2005 die Untersuchungen wieder aufgenommen. Um zu einer zeitnah realisierbaren Lösung zu kommen, war es nach den vielfältigen Planungsschwierigkeiten der Vergangenheit wichtig, einen Kompromiss zwischen den verkehrlichen Anforderungen, den naturschutzrechtlichen Belangen und den finanziellen Möglichkeiten des Landes zu entwickeln. Der Vorschlag des Regierungspräsidiums strebt eine flexible Lösung an.

Ausgegangen wird von einer auf 6,00 m reduzierten Fahrbahnbreite der Landesstraße und einem Trenn-

streifen von 80 cm Breite zwischen Fahrbahn und Radweg. Damit lässt sich ein 2,90 m bis 3,70 m breiter gemeinsamer Rad-/Gehweg gewinnen, d. h. die Verbreiterung beträgt je nach örtlichen Verhältnissen zwischen 0,70 m und 1,20 m. Der heutige seeseitige Rand des Weges bleibt erhalten, die Verbreiterung erstreckt sich ausschließlich zur Straße.

Der vorhandene Baumbestand soll geschont werden. Zur Reduzierung der Engstellen müssen zwölf Bäume gefällt werden. Der Eingriff in den Baumbestand und baubedingte Konflikte sowie Maßnahmen zur Konfliktbewältigung wurden durch drei Ausarbeitungen des freien Garten- und Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. H. S. im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen dargestellt. Der Gutachter ging von 24 zu entfernenden und 48 massiv gefährdeten Bäumen aus. Dem konnten sich das Regierungspräsidium Tübingen und der Landkreis Bodenseekreis nicht anschließen. Durch Planungsänderungen konnte der Eingriff auf zwölf zu entfernende Bäume reduziert werden, von denen zwei ohnehin abgängig sind. Die Ausgleichskonzeption hierzu wurde dann bei einem anderen Ingenieurbüro in Auftrag gegeben.

Anlässlich der Anhörungsrunde der Träger öffentlicher Belange am 9. Oktober 2007 fand dieses Konzept bei den Fachbehörden und bei den beteiligten Kommunen Zustimmung. Der Landkreis Bodenseekreis, die Stadt Meersburg, die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, das Regierungspräsidium Tübingen als „Landesbetrieb Gewässer“, die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und die Polizeidirektion Friedrichshafen stimmten dem Vorhaben zu. Die Haltung der Umweltverbände ist nicht einheitlich. Dem Grunde nach wurde die Maßnahme jedoch überwiegend begrüßt.

Zwischenzeitlich ist das Ausgleichskonzept erarbeitet. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Die Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Aussicht gestellt.

Die Kosten des amtlichen Vorschlages mit einer Ausbaulänge von 3,5 km belaufen sich auf ca. 400.000,00 €. Die Finanzierung im Haushaltsjahr 2008 ist gesichert. Grunderwerb ist nicht erforderlich.

III. Vorbringen der Petenten:

Im Petitionsschreiben führen die Petenten an, dass

- das geplante Vorhaben von ihnen als nicht ausreichend beurteilt werde, die heutigen Defizite des Gesamtverkehrsgeschehens, hier insbesondere des Rad- und Fußverkehrs, nachhaltig zu verbessern und auch das Risiko einer Verschlechterung der Situation nicht ausgeschlossen werden könne;
- für den sensiblen Baumbestand am Seehag, welcher unter Biotopschutz steht, das Bauvorhaben unnötige Eingriffe vorsähe;
- sich die Planungsbehörde weigerte, den Vorschlag der Petenten einer getrennten Führung des Rad- und Fußverkehrs detailliert und wohlwollend zu

- prüfen oder diesen mit ihnen zu besprechen sowie seine bisherigen Argumente gegen ihren Vorschlag nachvollziehbar zu belegen oder zu besprechen;
- alle bisher diskutierten Vorschläge sich stets daran orientieren mussten, ohne die Inanspruchnahme von Flächen am nördlichen Fahrbahnrand auszukommen, da hierzu laut Regierungspräsidium grundsätzlich Grunderwerb erforderlich wäre;
 - Fragen der Petenten an das Regierungspräsidium zu Alternativen mit dem Verweis auf die Finanzierbarkeit weitgehend unbeantwortet blieben;
 - der Ausbau das Risiko einer Verschärfung der Konflikte berge, da der Radverkehr aufgrund des glatten Belages zu höheren Geschwindigkeiten neigen werde und Inlineskater, eine heute aufgrund der unbefestigten Oberfläche nicht vorkommende Verkehrsart, zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen werde;
 - ein direkter Vergleich mit dem direkt benachbarten Streckenabschnitt am Bodenseeufer zwischen Meersburg (Halttau) und Hagnau ergeben habe, dass ein 3,50 m breiter Weg in der Urlaubssaison (mindestens von April bis September) völlig ungeeignet sei;
 - die Befestigung des Radweges bis direkt an die Kante des Seehags für das sensible Ökosystem Risiken berge, die nicht abgeschätzt werden könnten und die auch vom Ausgleichsgutachten nicht bewertet worden seien;
 - eine positive Entwicklung darin zu sehen sei, dass sich bisher alle Beteiligten, mit Ausnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Uhlhingen-Mühlhofen, dafür ausgesprochen haben, einen zukünftigen Radweg – unabhängig von seinem Ausbaustandard – nicht benutzungspflichtig auszuschildern;
 - die Kostenschätzung des Regierungspräsidiums für den Radwegebau nach den Vorgaben der Petenten unter ausschließlicher Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 9. Oktober 2007 erstellt worden sei und neuere Sachstände und Diskussionspunkte, z. B. Ergebnisse der Informationsveranstaltung vom 6. Dezember 2007, vom Regierungspräsidium nicht berücksichtigt worden seien und damit das Regierungspräsidium zu einer Kostenschätzung unter Festlegung von veralteten Rahmenbedingungen gekommen sei, die nicht zur objektiven Bewertung des Vorschlags der Petenten geeignet sei;
 - das Regierungspräsidium sich bis heute weigere, Antworten auf bestimmte Fragen der Petenten zu geben. So lehne das Regierungspräsidium die konkrete Angabe der Länge von Streckenabschnitten ab, welche sich laut Regierungspräsidium als problematische Engstellen darstellen würden;
 - eine Prüfung durch das Regierungspräsidium fehle, ob bei der Verlegung des Entwässerungskanals nach aktuellen Vorschriften ein Regenüberlaufbecken oder eine vergleichbare Maßnahme zwingend umzusetzen sei und damit eine erhebliche Unwägbarkeit in der Angabe der Baukosten bestehe;
 - das Regierungspräsidium einräume, dass der geplante Ausbau nicht die erhoffte Verbesserung bringen könnte und das Regierungspräsidium in diesem Zusammenhang darauf verweise, mit Verbesserungen oder dem weiteren Ausbau des Radweges darauf zu reagieren;
 - die touristische Bedeutung des Streckenabschnittes und der hohe Stellenwert des kinder- und umweltfreundlichen Tourismus auch für den Fußverkehr eine verbesserte Aufenthaltsqualität, vor allem bei der Bewegungsmöglichkeit mit Kindern, fordere;
 - die Prioritätenliste des Landkreises Bodenseekreis, welche sich derzeit in der Endabstimmung befinde, nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Da danach der Radweg an erster Stelle liege, bedeute dies neben dem dringenden Handlungsbedarf auch die Erfordernis nach planerischen Ansätzen, die dem hohen Anspruch gerecht werden können;
 - der Vorschlag der Petenten detailliert und unter ihrer Beteiligung einer Planung zu unterziehen sei.
- #### IV. Prüfung der Petition durch das Innenministerium Baden-Württemberg:
- Das Vorhaben ist notwendig und in der vom Regierungspräsidium geplanten Form angemessen. Eine Verschlechterung der verkehrlichen Situation gegenüber dem Ist-Zustand ist nicht zu befürchten. Naturschutz- oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften stehen nicht entgegen und die berührten öffentlichen und privaten Belange sind berücksichtigt und abgewogen.
- Es liegt im Interesse aller Beteiligten, für das dortige Rad- und Fußgängeraufkommen angemessene Wegbreiten zur Verfügung zu stellen. Entsprechend den bundesweit gültigen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ist das Richtmaß für gemeinsame Geh-/Radwege außerorts 3,00 m. Diese Breite, die auch hier als angemessen angesehen werden kann, wird bei der Planung des Regierungspräsidiums Tübingen nahezu durchgängig erreicht und sogar mit bis zu 3,70 m teilweise überschritten. Eine Verkehrsanlage kann schon aus ökonomischen Gründen nicht für gelegentlich auftretende Spitzenstunden dimensioniert werden. Eine Einschränkung dieses Planungsgrundsatzes vor dem Hintergrund, dass der Radweg an erster Stelle der Radwegekonzeption des Bodenseekreises eingestuft ist, besteht nicht.
- Die Befürchtung der Petenten, dass die vorgesehene Verbreiterung nicht ausreiche, da durch die geplante bituminöse Befestigung die Geschwindigkeiten auf dem Radweg höher, die Radler, die heute auf der Landesstraße fahren, zusätzlich auf den Weg verlagert und Inlineskater angezogen würden, kann nicht belegt werden. Auf Gemarkung Unteruhldingen ist der Weg bereits heute bituminös befestigt. Die Polizei und die Verkehrsbehörde haben kein größeres Gefährdungspotenzial festgestellt. Das Unfallgeschehen ist sogar geringer.
- Das Innenministerium hat bereits signalisiert, die Forderung der Petenten nach einer Aufhebung der Benut-

zungspflicht zu unterstützen. Die Benutzungspflicht war zunächst eine Forderung des Regionalverkehrs Alb-Bodensee (RAB) als Ausgleich für die Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6,00 m und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Busbegegnungsverkehrs. Zwischenzeitlich hat die RAB Bereitschaft bekundet, zunächst in einer Testphase die Auswirkungen zu beobachten, wenn Radfahrer weiterhin die Fahrbahn benutzen. Polizei und Verkehrsbehörde sind mit dieser Vorgehensweise ebenfalls einverstanden.

Für die Anlage des geforderten 3,00 m und 2,00 m breiten Rad- und Gehweges auf der Südseite müsste die Landesstraße um mindestens 1,30 m nach Norden verschoben werden. Zuzüglich eines 1,00 m bis 1,50 m breiten Bankettes würde ein Geländestreifen von mindestens 2,30 m bis 2,80 m Breite benötigt, im Bereich von Böschungssicherungen auch mehr. Der zur Landesstraße gehörende nördliche Grundstücksstreifen hat eine Breite von 1,00 m bis 4,00 m, in den meisten Abschnitten im Mittel 2,50 m. Daher wäre ein umfangreicher Grunderwerb erforderlich. Dieser ist bei bis zu 60 Grundstücksbesitzern freihändig nicht realisierbar. Auf der Nordseite der Straße würde sich ein Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild zum Beispiel durch erforderliche Gabionenmauern, Eingriffe in den Waldbestand auf ca. 600 m Länge und das Versetzen von zwei Brunnen ergeben.

Die geschätzten Gesamtkosten zum Vorschlag der Petenten wurden mit rund 3,1 Mio. € ermittelt. Neben den deutlich höheren Kosten müssten die gesamten Entwässerungseinrichtungen (ca. 3.250 m) der Landesstraße ausgebaut und neu verlegt werden, da sie im heutigen Bankettbereich liegen und nicht überbaut werden können. Auch gilt es zu beachten, dass das unmittelbar nördlich der Landesstraße zu den Weinbergen ansteigende Gelände streckenweise mit Gabionen abgefangen werden müsste und in der bestehenden Fahrbahn teerhaltiges Material vorhanden ist. Ca. 3.500 t dieses Materials müssten für den Rückbau am südlichen Fahrbahnrand aufgenommen und einer Spezialdeponie zugeführt werden.

Auf der Grundlage der Planunterlagen von dem Ausbau 1987 wurde die von den Petenten angedachte Verschwenkung der Trasse zur Vermeidung von Eingriffen in private Grundstücke geprüft. Eine Verschwenkung wäre an vier Abschnitten mit wirksamen Längen von 450 m, 150 m, 300 m und 250 m theoretisch denkbar. Praktisch ergäben sich jedoch erhebliche Probleme in der Verziehung auf den Bestand und dadurch in der Fahrdynamik für Nutzer der Landesstraße. Eine sichere Befahrbarkeit wäre nicht mehr gewährleistet. Weiter wäre auf die gesamte Baulänge von 3,5 km die angestrebte Trennung von Radfahrern und Fußgängern nur auf höchstens vier Streckenabschnitten mit insgesamt 1,2 km Länge möglich. In der Konsequenz würden die Rad- und Gehwegbreiten mehrfach wechseln und auf 2/3 der Strecke nicht über die Breiten im Vorschlag des Regierungspräsidiums hinausgehen.

Eine unterschiedliche Befestigung der nebeneinander liegenden Wege mit Asphalt oder wassergebunden kann nicht befürwortet werden. Fußgänger weichen

bei feuchten, wie auch sehr trockener staubiger Oberfläche auf den befestigten Radweg aus, wodurch zwangsläufig Konflikte entstünden.

In einem Gutachten wurden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft ermittelt und beschrieben. Der Eingriff in den Baumbestand und baubedingte Konflikte sind zur Erreichung der verkehrlichen Ziele unvermeidbar und können durch Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmen der Konfliktbewältigung ausgeglichen werden. Eine Ausgleichskonzeption ist erstellt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Befestigung des Radweges bis an die Böschungskante bereits heute vorhanden ist und damit der Abstand zu den Bäumen nicht verringert wird. Darüber hinaus hat die bituminöse Befestigung des Radweges laut Gutachter keine Auswirkungen auf den Baumbestand, da schon der heutige Weg so stark verdichtet ist, dass er einer bituminösen Versiegelung gleich kommt. Im Wurzelbereich von Bäumen mit mehr als 40 cm Stammdurchmesser wird der Radweg mittels Sickerpflaster befestigt. Dadurch kann die Belüftung sowie Wasser- und Nährstoffzufuhr des überbauten Wurzelbereiches weitestgehend erhalten bleiben.

Die Planung des Regierungspräsidiums genügt dem Abwägungsgebot, wonach die berührten öffentlichen und privaten Belange sachgerecht gegen- und untereinander abzuwägen sind. Es ist das Ziel aller an diesem Vorhaben Beteiligten, baldmöglichst eine Verbesserung der örtlichen Situation herbeizuführen. Die Zustimmung der Träger öffentlicher Belange liegt vor. Dabei ist der amtliche Vorschlag kurzfristig umsetzbar und deutlich wirtschaftlicher. Der Vorschlag der Petenten ist wegen langwieriger Planungsverfahren auf Jahre nicht verwirklichtbar. Bei eventuell späteren weitergehenden Maßnahmen könnte der Ausbau nach der Planung des Regierungspräsidiums integriert werden, sodass keine Haushaltsmittel unnötig ausgegeben werden.

Der Forderung der Petenten nach einer detaillierten Planung ihres Vorschlags mit Verschwenkungen der Trasse kann angesichts geschätzter Planungskosten in Höhe von ca. 100.000 € kann unter Berücksichtigung der Vorhersehbarkeit des Ergebnisses und unter Wahrung der Grundsätze des sparsamen Umgangs mit den Haushaltsmitteln von der Beauftragung nicht nachgekommen werden. Eine vertiefte Planung mit einer detaillierten Kostenschätzung ist nicht erforderlich. Das Gebot einer effizienten Haushaltsmittelbewirtschaftung lässt keinen Handlungsspielraum zu.

V. Vororttermin einer Kommission des Petitionsausschusses

Am 30. Mai 2008 hat eine Kommission des Petitionsausschusses einen Vororttermin durchgeführt und hierbei die Beteiligten angehört. Im Anschluss an die Erörterung wurde der auszubauende Weg besichtigt, wobei die Umsetzung der Planung nochmals kurz erläutert wurde.

Anlässlich dieser Ortsbesichtigung wurde das Innenministerium gebeten, zu den Realisierungsmöglich-

keiten eines zweistufigen Ausbaus des Radweges entlang der L 201 zwischen Meersburg und Unteruhldingen ergänzend Stellung zu nehmen.

Hierzu wurde vom Innenministerium Folgendes ausgeführt:

Für den Vorschlag der Petenten ist aufgrund der fehlenden Planungsunterlagen und des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens ein Planungszeitraum bis zur Baureife der Pläne von ca. fünf Jahren zu veranschlagen. Dabei wird von folgenden Planungszeiträumen für die erforderlichen Planungsschritte ausgegangen:

- 1 Jahr für Vermessung, Vorentwurfsplanung,
- 1 ½ Jahre landschaftspflegerische Begleitplanung, Genehmigungsentwurf,
- ½ Jahr Planfeststellungsentwurf,
- 2 Jahre Planfeststellungsverfahren bis zum Beschluss.

Dabei ist fraglich, ob ein Planfeststellungsverfahren überhaupt erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann, da eine entsprechende Planrechtfertigung fehlt. Die bereits vorliegenden Planungen des Regierungspräsidiums genügen den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen an den Bau des Radwegs.

Der ins Auge gefasste zweistufige Ausbau ist aus Sicht des Innenministeriums die beste Lösung zum bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau der Radwegeverbindung.

Danach könnte der Ausbau nach der Planung des Regierungspräsidiums als Stufe 1 im Herbst 2008 erfolgen. Die Haushaltsmittel stünden zur Verfügung. Anschließend würde sich eine mindestens einjährige Beobachtungsphase des Verkehrsablaufes sowie des Gefährdungspotenzials im gesamten Querschnitt einschließlich der Fahrbahn mit Darstellung der Unfallentwicklung. Frühestens zu diesem Zeitpunkt wäre die Erforderlichkeit der Stufe 2 im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange festzulegen.

Die Stufe 2 ließe sich in dem oben genannten zeitlichen Rahmen umsetzen. Es ist anzumerken, dass bei stufenweisem Vorgehen die Erfolgsaussichten des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens größer wären, da dann gegebenenfalls der Nachweis erbracht werden könnte, dass die Stufe 1 nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur Frage der Kommission des Petitionsausschusses nach der Entwicklung des Radverkehrs und entsprechenden Prognosewerten auf diesem Radwegabschnitt wird mitgeteilt, dass der Straßenbauverwaltung kein wissenschaftliches Instrumentarium zur Verfügung steht, die Entwicklung des Radverkehrs zu prognostizieren. Da es sich im vorliegenden Fall um einen überwiegend touristisch genutzten Radweg handelt, ist das Verkehrsaufkommen von vielen Faktoren abhängig, die nicht mit der erforderlichen Sicherheit abgeschätzt werden können. Auch dem Tourismusbüro der Stadt Meersburg liegen keine gesicherten Prognosewerte vor.

Bei der bundesweiten Verkehrsmengenzählung im Jahre 2000 wurde im Zuge der L 201 zwischen Meersburg und Unteruhldingen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 1.900 Radfahrern ermittelt. An sonnigen Sonntagen kann die Verkehrsbelastung allerdings bei über 3.000 Radfahrern pro Tag liegen.

VI. Beratung der Angelegenheit im Petitionsausschuss

Die Petitionsangelegenheit wurde am 18. Juni 2008 im Petitionsausschuss beraten. Hierbei erläuterte der Berichterstatter den Sachverhalt und informierte über den Vororttermin.

Zusammenfassend stellte er fest, dass sich der jetzige Radweg in schlechtem Zustand befinde; er gehöre zu den am meisten befahrenen Abschnitten des Bodenseeradweges und habe eine sehr hohe touristische Bedeutung. Das Regierungspräsidium habe eine Planung für den Ausbau des Radwegs vorgelegt und dagegen richte sich die Petition. Die Petenten seien der Meinung, der geplante Weg müsse breiter sein und fordern einen 2 m breiten Fuß- und einen 3 m breiten Radweg, die durch einen Grünstreifen zur Straße hin abgetrennt seien. Würde diese Forderung jedoch realisiert, müsse ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, was zu einer Verzögerung von ca. 5 Jahren führe. Am Vororttermin hätten auch die Bürgermeister von Meersburg und Uhldingen teilgenommen. Nach deren Dafürhalten solle der jetzt geplante Radweg so gebaut und der Petition nicht abgeholfen werden. Das Regierungspräsidium vertrete die Auffassung, werde der geplante Radweg so realisiert, seien die Vorstellungen der Petenten für die Zukunft nicht verbaut. Ihr Vorschlag könne dann immer noch realisiert werden.

Der Berichterstatter beantragte, der Petition nicht abzuweichen.

Ein weiterer Abgeordneter sprach sich für eine schnelle Lösung in dieser Sache aus. Es sei unbefriedigend, dass sich Fußgänger und Radfahrer auf einem gemeinsamen Streifen bewegten. Es sei eine vertrackte Situation und man könne z. B. kleine Kinder nicht unbeaufsichtigt laufen lassen. Das Ziel der Trennung von Fuß- und Radweg sei aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig. Er regte an, nach Realisierung der jetzigen Planung in ca. 2 Jahren zu prüfen, wie sich die Sache anlasse und ob ein weiterer Ausbau notwendig sei. Innenministerium und Regierungspräsidium sollten zur Kontrolle gezwungen sein und – wenn nötig – die Mittel für einen weiteren Ausbau im Haushaltsplan bereit stellen.

Der Regierungsvertreter erläuterte, die jetzige Situation auf dem betreffenden nicht befestigten Radweg (Schotterweg) sei unbefriedigend. Ein Ausbau sei dringend erforderlich. Man habe dort eine hohe Verkehrsbelastung, ca. 2.000 Radfahrer benutzten diesen Weg pro Tag; bei schönem Wetter erhöhe sich die Zahl auf ca. 3.000. Das Regierungspräsidium habe die notwendigen Mittel bereitgestellt und die Planung sehe vor, den Ausbau zu einem kombinierten Rad-

und Fußweg mit einer Breite von 3 m bis 3,5 m auszuführen. Dies werde zu „Radhochzeiten“ zu einer starken Frequentierung des Weges führen. Ob der Ausbau dann ausreiche, könne man durch eine entsprechende Überprüfung des Radweges eruieren. Das Innenministerium schlage – wie angeregt – ebenfalls Kontrollen zusammen mit Polizei und allen Trägern öffentlicher Belange vor, um daraus entsprechende Konsequenzen ziehen zu können.

Der Petitionsausschuss sprach sich für den Vorschlag zur Kontrolle des Weges nach einer Beobachtungszeit von ca. 2 Jahren aus.

Das Innenministerium wird daher gebeten, entsprechend der Zusage im Petitionsausschuss, nach dem Bau des jetzt geplanten Radweges das Verkehrsaufkommen auf dem Rad- und Fußweg zu überprüfen, um gegebenenfalls eine Erweiterung des Radweges vorzunehmen.

Anschließend stimmte der Petitionsausschuss dem Antrag des Berichterstatters einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Wetzel

8. Petition 14/908 betr. Weiterbetreibung der Hobby-Schafhaltung, u. a.

Der Petent begehrt, dass das Landratsamt duldet, dass er die auf dem Grundstück Flst. 2497, Gewann H., Markung M. betriebene Hobby-Schafhaltung im bisherigen Ausmaß weiter betreiben darf. Weiterhin begehrt er, dass dem Landratsamt aufgegeben wird, jegliche Vollstreckungsmaßnahmen ihm gegenüber einzustellen.

Hierzu hat die Regierung wie folgt Stellung genommen:

Der Petent ist Eigentümer des Grundstücks Flst. 2497, Gewann H., Markung M. das sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes E. vom 27. August 1991 befindet. Der Petent betreibt seit 1996 auf dem Grundstück eine Hobbyschafhaltung und hat im Laufe der Jahre verschiedene bauliche Anlagen und Zäune errichtet sowie einen Kräutergarten und ein Feuchtbiotop angelegt. Eine baurechtliche oder landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis liegt hierfür nicht vor.

Beim Landratsamt gingen im Jahre 2001 massive Nachbarbeschwerden über immer weitere bauliche Anlagen und Aktivitäten auf dem Grundstück ein. Es fand ein Ortstermin auf dem Anwesen statt, an dem der Rechtsanwalt des Petenten jegliche freiwillige Bereitschaft seines Mandanten zur Beseitigung der baulichen Anlagen abgelehnt hat.

Das Grundstück des Petenten befindet sich eindeutig im Geltungsbereich des o. a. Landschaftsschutzgebietes.

Bereits 1996 wurde dies dem Petenten vom Landratsamt schriftlich mitgeteilt. Ein Original der maßgeblichen LSG-Karte liegt beim Landratsamt vor.

Bei dem durch die Verordnung geschützten Gebiet handelt es sich im hier maßgebenden Bereich überwiegend um extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen mit zahlreichen Biotopstrukturen wie Säume, Raine, naturnahe Wege, Feldgehölze und Feldhecken. Schutzzweck der LSG-Verordnung ist es u. a., störende und beeinträchtigende Entwicklungen wie z. B. das Errichten von Kleinbauten und Einfriedigungen zu verhindern.

Die ohne Genehmigung errichteten baulichen Anlagen des Petenten stellen Fremdkörper in dieser Landschaft dar und beeinträchtigen das Landschaftsbild dieser abwechslungs- und strukturreichen Streuobstwiesen. Zudem hat der Petent die Anlagen auf dem Grundstück im Laufe der Jahre entgegen dem Schutzzweck der Verordnung immer intensiver ausgeweitet. Rechtmäßige Zustände können hier nur durch eine Beseitigung der Anlagen wieder geschaffen werden.

Nachdem der Petent ein freiwilliges Beseitigen der Anlagen ablehnte, wurde am 22. Oktober 2002 die Beseitigungsanordnung für sämtliche bauliche Anlagen (4 Schafhütten, 9 Futterbehälter bzw. Futterkrippen, 1 Hasenstall, 1 Geschirrhütte sowie Holzbehälter), die Einfriedigungen (sämtliche Zäune und Gatter aller Art in unterschiedlicher Höhe), den Kräutergarten, das Feuchtbiotop sowie die Blocksteine erlassen.

Die Entscheidung des Landratsamts vom 22. Oktober 2002 ist bestandskräftig, nachdem der VGH mit dem Beschluss vom 20. April 2005 den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2004 abgelehnt hat. Die nachträglich beantragte landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis für die Anlagen wurde vom Landratsamt mit Bescheid vom 9. Juni 2005 aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2006 und den unanfechtbaren Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 17. Januar 2007 ist der Bescheid vom 11. Oktober 2006 bestandskräftig geworden. Zwischenzeitlich wird das Vollstreckungsverfahren durchgeführt. Zwei der drei festgesetzten Zwangsgelder wurden beigetrieben, das dritte Zwangsgeld befindet sich in der Vollstreckung; wegen des laufenden Petitionsverfahrens wurde die Vollstreckung ausgesetzt.

Auch wenn der Petent immer wieder auf seine vielfältigen Arbeiten an dem Grundstück und die Einbeziehung von Kindern, anderen Schafhaltern und naturinteressierten Privatpersonen hinweist, können die streitigen Anlagen und die damit verbundene Nutzung in diesem Bereich des Landschaftsschutzgebietes nicht geduldet werden.

Die Instandhaltung und Nutzung des angesprochenen Schleifweges ist nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Beseitigungsanordnung. Auch ob eine Schafhaltung schon beim Grundstückserwerb Gegenstand der Verhandlung mit der Gemeinde M. war,

kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen, da der Petent im Laufe der Jahre sämtliche Anlagen ohne vorherige Anfrage beim zuständigen Landratsamt errichtet hat. Auch die zeitlich befristete Duldung, die ein früherer Sachbearbeiter des Landratsamtes nach dem Vortrag des Petenten im Jahr 1996 in Aussicht gestellt haben soll, die jedoch nie schriftlich fixiert wurde, wäre inzwischen längst abgelaufen und der Petent hätte die Anlagen längst entfernt haben müssen. Außerdem hat sich seit diesem Zeitpunkt die Zahl der Anlagen und Schafe erheblich erweitert.

Die in der Petition angeführten zivilrechtlichen Nachbarstreitigkeiten sind nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens des Landratsamts. In dem hier maßgeblichen Verfahren hat das Verwaltungsgericht die baulichen Anlagen auf den Nachbargrundstücken im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz eingehend überprüft. Fast alle genießen Bestandsschutz. Ein neuerer Zaun wurde vom Baurechtsamt aufgegriffen. Auch die im Petitionsschreiben dargestellte Entwicklung auf dem Grundstück Flst. 2497 und einem weiteren in der Nähe befindlichen Grundstück (mit Toranlage) können nicht zu einer anderen landschaftsschutzrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles führen.

Die Anlagen des Petenten widersprechen dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietesverordnung in einem solchen Maße, dass nur durch deren Beseitigung rechtmäßige Zustände geschaffen werden können und die beantragte landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis rechtlich zwingend zu versagen war. Auch eine Duldung der streitigen Anlagen kann bei der gegebenen Sachlage nicht in Betracht kommen. Eine baldige Herstellung rechtmäßiger Zustände ist auch im Hinblick auf die unanfechtbaren Beschlüsse des VGH unerlässlich.

Bei dem Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses am 23. Juni 2008 stellte der Rechtsanwalt des Petenten den bisherigen Ablauf der Ereignisse vor. Angefangen habe die Problematik, als sein Mandant ein Grundstück für seine Hobbyschafhaltung gesucht habe. Er habe der Stadt ein Grundstück abgekauft und sich dabei auf die mündliche Zusage der Natur- und Umweltschutzbeauftragten Frau B., dass dort Schafhaltung zulässig sei, verlassen. Von dieser Zusage habe Frau B. im Anschluss jedoch nichts mehr wissen wollen, sodass sein Mandant, der Petent, nun mit einem Grundstück ohne rechtliche Genehmigung für eine Schafhaltung „dastand“. Weiter habe es sich bei dem Grundstück zum Zeitpunkt der Übernahme um eine Müllhalde gehandelt, die der Petent aufwendig renaturiert habe.

Da sich das Grundstück bislang im Eigentum der Stadt befunden habe, hätten sich die Nachbarn Teile dessen zu Eigen gemacht und für ihre Zwecke – wie z. B. der Überfahrt – verwandt. Nachdem ein außergerichtlicher Versuch, die Grenzen wieder rechtmäßig festzusetzen, gescheitert sei, habe der Petent ein – erfolgreiches – Zivilrechtsverfahren durchgeführt. Im Anschluss hieran habe der Ärger mit den Nachbarn begonnen, die sich über den Petenten u. a. beim Landratsamt beschwert hätten.

Der Rechtsanwalt erklärte mit Verweis auf die umfangreiche Petitionsschrift das Anliegen des Petenten, wonach nicht verständlich sei, dass das Landratsamt dermaßen unnachgiebig gegen die Schafhaltung vorgehe, jedoch die unrechtmäßigen Bauten – wie z. B. einen Stacheldrahtzaun und eine betonierte Einfahrt – der Nachbarn nicht weiter verfolge.

Die Hobbyschafhaltung des Petenten im Zusammenhang mit dem ebenfalls auf dem Grundstück angelegten Kräutergarten seiner Ehefrau würden von der örtlichen Gastronomie sehr geschätzt und erfüllten darüber hinaus auch eine soziale Funktion, da sie von Kindergärten und behinderten Kindern besucht würden.

Abschließend stellte der Rechtsanwalt fest, dass der Wunsch des Petenten darin bestünde, die Hobbyschafhaltung bis an sein Lebensende, bzw. solange es gesundheitlich noch möglich sei, auf seinem Grundstück aufrechterhalten zu dürfen.

Die Beauftragte für Natur- und Umweltschutz der Stadt M., Frau B., erklärte, sie habe keinerlei mündliche Zusagen, wonach eine Schafhaltung auf dem Grundstück zulässig sei, gegeben. Sie habe den Petenten vielmehr auf das bestehende Landschaftsschutzgebiet und die Genehmigungspflicht sämtlicher Einfriedungen bzw. baulicher Anlagen hingewiesen. Der Petent habe ihr damals nur von zwei Schafen berichtet, die über den Sommer aufgezogen und im Herbst dann verkauft werden sollten.

Weiter trug Frau B. vor, dass sich das Grundstück nicht in einem „müllhaldenartigen“ Zustand befunden habe. Vielmehr habe eine interessante Heckenstruktur bestanden. Möglicherweise habe es einzelne rechtswidrige Müllablagerungen gegeben.

Auf Wunsch des Vorsitzenden wurde Einsicht in eine Karte genommen, die die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes darstellte. Demnach befindet sich das Grundstück des Petenten eindeutig innerhalb des Schutzgebietes.

Eine Vertreterin des Landratsamts erklärte, der im Raum stehende Vorwurf, das Landratsamt gehe nur gegen den Petenten, aber nicht gegen dessen – sich genauso rechtswidrig verhaltende – Nachbarn vor, stimme so nicht. Die vom Petenten angeführten Geschirrhütten – die zum Teil als Wochenendhäuser genutzt würden – und Zäune seien bereits gestanden, als das Gebiet im Jahr 1991 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden sei und würden daher unter Bestandsschutz stehen. Dieser sei aus dem Eigentumsschutz der Betroffenen herzuleiten. Sie verstehe jedoch, dass die Unterscheidung für den Laien, welche bauliche Anlage unter Bestandsschutz falle, nicht einfach sei. Die Festlegung des Landschaftsschutzgebietes sei im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüft und bestätigt worden.

Das Vorgehen des Landratsamtes orientiere sich an der Landschaftsschutzverordnung, die zum einen das Landschaftsbild in seiner gewachsenen kulturellen Eigenschaft als auch die ökologische Funktion des Gebietes schütze. Das in Rede stehende Gebiet sei sehr

vielgestaltig und biete ein sehr hochwertiges Zusammenspiel von Flusstälern und –äuen, Wäldern, Streuobstwiesen und Weinbergen. Die Vertreterin des Landratsamts zeigte Verständnis für das Anliegen des Petenten und würdigte sein soziales Engagement, gleichzeitig stellte sie jedoch fest, dass die Intensität seiner Tierhaltung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht „kompatibel“ sei.

Der Berichterstatter erklärte, dass er bei einer Ortsbesichtigung andere bauliche Anlagen gesehen habe, die eine „deutlich größere Aufregung“ rechtfertigen würden. So habe er mindestens einen neueren Zaun vorgefunden, weshalb er auch diesbezüglich bei der Regierung nachgefragt habe.

Die Vertreterin des Landratsamts führte hierzu aus, dass sie sich im Rahmen der Vorbereitungen für den heutigen Termin die anderen Anlagen angesehen und die Rechtmäßigkeit dieser Anlagen genau überprüft habe. Vor dem Hintergrund des Landschaftsschutzes gefielen ihr die Anlagen auch nicht, jedoch seien die „Hände des Landratsamtes gebunden“. Die seit Jahrzehnten bestehende Wochenendhausnutzung könne nicht einfach untersagt werden. Lediglich das Bienenhaus sei erst nach Festlegung des Landschaftsschutzgebietes genehmigt worden. Bienenzucht sei jedoch im Außenbereich privilegiert. Hinsichtlich des vom Berichterstatter angeführten Zaunes sei eine Beseitigungsverfügung erlassen worden. Inzwischen stünde der Zaun auch nicht mehr.

Der Vorsitzende wollte vom Petenten wissen, welche Vorstellungen er beim Kauf des Grundstückes gehabt habe. Der Petent führte hierzu aus, dass er bewusst ein Grundstück für eine Hobbyschafhaltung gesucht habe. Die Idee sei gewesen, den bei der Schafhaltung entstehenden Mist im Kräutergarten seiner Ehefrau einzusetzen. Zuerst habe er zwei Schafe geliehen, um zu testen, ob ihm die Schafhaltung liege. Dann habe er zwei Lämmer übernommen, die er den Sommer über aufgezogen und im Herbst verkauft habe. Irgendwann sei eines der Schafe jedoch trächtig geworden, sodass er inzwischen zwei Muttertiere, zwei Lämmer und einen Bock besitze.

Der Bürgermeister verwies auf den Kaufvertrag, wonach „irgendwelche besondere Eigenschaften nicht zugesichert“ worden seien. Dies beziehe sich auch auf die Schafhaltung, weshalb es völlig unerheblich wäre, wenn die Natur- und Umweltschutzbeauftragte der Stadt dem Petenten mündlich zuvor etwas anderes zugesichert hätte.

Der Vorsitzende stellte fest, dass es sich bei der Aufzucht zweier Schafe mit der Flasche noch nicht um eine intensive Schafzucht handle.

Ein Abgeordneter fragte, welche baulichen Anlagen das Landratsamt durch den Petenten beseitigt haben wolle. Hierzu führte ein anderer Vertreter des Landratsamts aus, dass die Naturschutzbehörde nichts gegen bewegliche Zäune, die lediglich ein bis zwei Tage stünden, einzusetzen gehabt hätte. Aber bei den Anlagen und der Schafhaltung des Petenten handle es sich zweifelsfrei um eine intensivere Nutzung.

Der Vorsitzende unterbrach die Sitzung, um Vorort zu gehen. Er bat die Regierungsvertreter, sich in den weiteren Verhandlungen ergebnisoffen zu zeigen.

Auf dem Gelände des Petenten wurden sowohl die baulichen Anlagen als auch die Schafhaltung besichtigt.

Der Vorsitzende schlug vor, ein Alternativgrundstück außerhalb des Landschaftsschutzgebietes für den Petenten zu finden. Hierbei solle die Stadtverwaltung aktiv mitwirken und im Anschluss das derzeitige Grundstück des Petenten zurücknehmen. Er erwarte jedoch vom Petenten, dass er sich kompromissbereit zeige. Als Zeitrahmen schlug der Vorsitzende Ende 2010 vor. Sollte bis dahin keine Lösung gefunden werden, könne dem Anliegen des Petenten nicht abgeholfen werden. Auch dürfe nicht erst Ende 2010 mit dem Umzug begonnen oder das Verfahren auf andere Weise verzögert werden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2008 berichtete der Berichterstatter dem Petitionsausschuss über den Vor-Ort-Termin. Der Petent wäre mit dieser Lösung einverstanden.

Der Regierungsvertreter erklärte, es sei ein Zeitraum von 2 ½ Jahren in den Raum gestellt. Die Suche eines anderen Grundstücks bedürfe einige Zeit. Der Petent sei aufgefordert, einen Standort zu suchen und die Stadt solle ihm dabei helfen.

Der Vorsitzende schlug vor, heute über die Petition zu entscheiden und die Verpflichtung des Petenten, einen geeigneten Standort zu suchen, in den Bericht mit aufzunehmen. Die Petition könne für erledigt betrachtet werden, soweit die Verwaltung gebeten worden sei, bis Ende 2010 die naturschutzrechtliche Anordnung nicht zu vollziehen, um dem Petenten Gelegenheit zu geben, mit Unterstützung der Stadt M. einen alternativen Standort zu finden. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die oben dargestellte Kompromisslösung hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wölflé

18. 09. 2008

Der Vorsitzende:
Döpper